

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/1255	Lehrer	KM	11.	17/2416	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/2228	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	12.	17/3420	Verkehr	VM
3.	17/2672	Ausländer- und Asylrecht	JuM	13.	17/3841	Bausachen	MLW
4.	17/2817	Energie	IM	14.	17/4154	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW
5.	17/3824	Wahlen und Abstimmungen	IM	15.	17/3997	Staatsanwaltschaften	JuM
6.	17/3887	Steuersachen	FM	16.	17/4152	Justizvollzug	JuM
7.	17/3862	Ausländer- und Asylrecht	IM	17.	17/3592	Schulwesen	KM
8.	17/3720	Steuersachen	FM	18.	17/3935	Beamtenversorgung	FM
9.	17/4019	Freiwillige Gerichtbarkeit	JuM	19.	17/3971	Steuersachen	FM
10.	17/3712	Verkehr	VM	20.	17/3970	Schulwesen	KM
				21.	17/4009	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
				22.	17/4076	Schulwesen	KM

1. Petition 17/1255 betr. Verhalten einer Lehrkraft

Die Petentin erhob Beschwerde wegen des dienstlichen Verhaltens einer Lehrkraft an den Landtag von Baden-Württemberg. Außerdem erhob sie eine inhaltsgleiche Dienstaufsichtsbeschwerde beim Kultusministerium. Die Klassenelternvertreter schlossen sich der Petition mit Schreiben vom 15. Juli 2022 an, indem sie darum baten, die Lehrkraft im Schuljahr 2022/2023 nicht mehr in ihrer Klasse einzusetzen.

1.

Der Petentin ist insoweit zuzustimmen, als es bereits an mehreren früheren Dienststellen der Beamtin immer wieder zu Beschwerden hinsichtlich des dienstlichen Verhaltens der Beamtin und zu Spannungen in der Zusammenarbeit gekommen war.

Dies führte wiederholt zu Versetzungen der Beamtin, die seit dem Jahr 2004 an insgesamt sechs verschiedenen Dienststellen – darunter in der Zeit von 2017 bis 2021 in einem Regierungspräsidium – eingesetzt wurde. Seit 2021 ist die Beamtin an ihrer derzeitigen Schule tätig.

2.

Die wiederholt erhobenen Beschwerden beziehen sich im Kern übereinstimmend auf den Umgang der Beamtin mit den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern (SuS), den Eltern sowie Teilen des Kollegiums.

Einige SuS hätten Angst vor der Beamtin. Es wird auch der Vorwurf erhoben, die Beamtin einen erheblichen Mangel an lösungsorientierten und deeskalierenden Verhaltensoptionen aufweise.

Nach Einschätzung des personalführenden Regierungspräsidiums und der Vorgesetzten sind die immer wiederkehrenden Konflikte in der Persönlichkeit der Beamtin begründet.

In rein fachlicher Hinsicht sind die Defizite, jedenfalls zuletzt, deutlich weniger zu Tage getreten. Die fachliche Unterstützung durch die Schulaufsicht führte teilweise schon zu ersten Verbesserungen der unterrichtlichen Leistungen.

3.

a) Nach dem Bekanntwerden der Konflikte und Beschwerden an ihrer Schule hat das Regierungspräsidium in Abstimmung mit der Schulleitung seit April 2022 ein intensives Aufsichtsprogramm für die Beamtin erstellt. Diese beinhalteten umfangreiche unterstützende und begleitende Maßnahmen, die sowohl die Beamtin bei ihrer Amtsausübung als auch die Schulleitung unterstützen sollen. Daneben wurden die dienstrechtlich zulässigen und gebotenen Maßnahmen ergriffen, um die Beamtin anzuhalten, sich zukünftig dienstlich ordnungsgemäß zu verhalten.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- In Abstimmung mit der Schulleitung wurden konkrete dienstliche Anordnungen erteilt.
- Insgesamt fünf Fachberaterinnen und Fachberater waren zunächst damit beauftragt, regelmäßig unangekündigte Unterrichtsbesuche bei der Beamtin durchzuführen und dem Regierungspräsidium zu berichten. Im Anschluss und auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse soll ein weiteres Beratungsprogramm folgen.
- Wegen einer der Beamtin zu Last gelegten Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und einer unangemessenen Äußerung gegenüber einem Kollegen wurden dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

b) Das Regierungspräsidium hat außerdem am 3. August 2022 ein Dienstgespräch mit der Beamtin geführt, bei dem unter anderem ihre weitere dienstliche Verwendung mit ihr erörtert wurde. Es wird beabsichtigt, die Beamtin mit ihrem Einverständnis zum Schuljahr 2022/2023 zunächst befristet für ein Jahr an eine andere Schule abzuordnen.

4.

Dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen wurden ebenfalls bereits eingeleitet. Das Regierungspräsidium hat außerdem mitgeteilt, zukünftig konsequent dienstaufsichtsrechtlich und disziplinarrechtlich tätig zu werden, wenn die Beamtin dienstliche Verhaltensanordnungen zukünftig nicht einhält.

Die zuständige personalführende Dienststelle hat nach Bekanntwerden der Beschwerden seit April 2022 umfangreiche unterstützende und begleitende Maßnahmen sowohl für die Beamtin selbst als auch für die Schulleitung veranlasst. Sie hat die dienstrechtlich zulässigen und gebotenen Maßnahmen ergriffen, um die Beamtin zukünftig zu einem angemessenen dienstlichen Verhalten anzuhalten. Sie beabsichtigt, die Beamtin auch weiterhin intensiv zu begleiten. Mit der Abordnung der Beamtin wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

Zu den von drei Klassenelternvertretungen bei der Schulleitung eingereichten Anträgen, dass ihre Kinder nicht mehr von der Beamtin unterrichtet werden sollen, ist anzumerken, dass sich diese durch die Abordnung an eine andere Schule erledigen werden.

In o. g. Angelegenheit wurde die Beamtin vom Regierungspräsidium zunächst an ein anderes Gymnasium im Regierungsbezirk abgeordnet. Seit April 2023 ist sie mit ihrem Einverständnis an eine Dienststelle im außerschulischen Bereich abgeordnet, wo sie bis dato tätig ist.

Zur den zur Verfügung stehenden dienstrechtlichen Mitteln, auffällige Beamtinnen und Beamte zu maßregeln (dazu nachfolgend 1.), den Umgang mit Schülerinnen und Schülern zu verhindern (dazu nachfolgend 2.) oder gegebenenfalls aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (dazu nachfolgend 3.), gilt grundsätzlich Folgendes:

1.

Zur verhaltenslenkenden Einwirkung auf beamtete Lehrkräfte stehen (wie bei den übrigen Beamten des Landes auch) Dienstgespräche, Zielvereinbarungen, der Erlass von dienstlichen Anordnungen, Pflichtenmahnungen, (mündliche und schriftliche) Missbilligungen, sowie die in § 25 Absatz 1 LDG abschließend genannten Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis) zur Verfügung. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass ein disziplinarrechtliches Vorgehen eine schuldhafte Pflichtverletzung voraussetzt. Über die Bemessung der Maßnahme ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalles und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

2.

Der Umgang der Beamtin mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern kann durch einen Einsatz der Beamtin in den außerschulischen Bereich vermieden werden. Bei einem laufbahnfremden Einsatz kann dies jedoch nur ultima ratio sein und setzt zwingende dienstliche Gründe voraus, die nicht in der Person der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten liegen. Nach Ziffer 13.2 BeamtVwV kommt eine Versetzung in ein Amt mit demselben Grundgehalt einer gleichwertigen oder einer anderen Laufbahn beispielsweise bei erheblichen Personalüberhängen in Betracht, wenn eine Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn objektiv unmöglich ist.

3.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist bis auf besonders gelagerte Fälle (vgl. dazu § 22 f. BeamtStG) grundsätzlich nur auf Antrag der Beamten möglich (§ 23 Absatz 1 Nummer 4 BeamtStG). Der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne oder gegen den Willen der Beamtinnen oder Beamten entspricht die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Diese schwerste aller Disziplinarmaßnahmen setzt gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 LDG voraus, dass die Beamtin oder der Beamte „durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren“ hat. Dabei muss das schwere Dienstvergehen schuldhaft begangen worden sein und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis muss darüber hinaus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der Abordnung der Lehrerin für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

2. Petition 17/2228 betr. Einbürgerung

I. Gegenstand der Petition

Der aus dem Irak stammende Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 14. Mai 2022 beantragte der Petent beim Landratsamt als die für ihn zuständige Einbürgerungsbehörde die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Antrag ging bei der Behörde am 7. Juni 2022 ein. Der Petent wurde am 28. Januar 1989 im Irak geboren. Er reiste am 26. Oktober 2002 im Alter von 13 Jahren zusammen mit seinen Eltern und weiteren Familienmitgliedern in das Bundesgebiet ein. Die Familie führte ein Asylverfahren durch. Während des Asylverfahrens vom 26. April 2004 bis zum 30. November 2016 war der Petent im Besitz von Aufenthaltsgestattungen. Nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens war er im Besitz von Duldungen. Erstmals am 12. Dezember 2016 wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt. Seit dem 21. Dezember 2021 war der Petent im Besitz einer bis zum 4. April 2024 befristeten Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) hat ein Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, soweit er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Einbürgerung setzte zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Petenten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG einen seit acht Jahren bestehenden rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalt voraus. Der Antragsteller erhielt erstmals am 12. Dezember 2016 eine Aufenthaltserlaubnis und am 21. Dezember 2021 eine Niederlassungserlaubnis. Die vor der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegenden Zeiten der Aufenthaltsgestattung sowie der Duldung können auf den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht angerechnet werden. Sie gelten nicht als rechtmäßiger Aufenthalt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 27. Juni 2024 verkürzte sich die Mindestdauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalts von acht auf fünf Jahre. Da der Petent dadurch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte, konnte er schließlich mit Wirkung vom 2. September 2024 eingebürgert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent eingebürgert wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

3. Petition 17/2672 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Ende Juli 2015 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte im August 2016 einen Asylantrag.

Mit Bescheid von Ende Dezember 2017 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Asylverfahren ein, nachdem der Petent ohne genügende Entschuldigung zu seinem Termin zur persönlichen Anhörung nicht erschien und der Asylantrag somit als zurückgenommen galt. Zudem stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang Januar 2018 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Das Verfahren im Wege vorläufigen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Januar 2018 nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache eingestellt.

Mitte Januar 2018 stellte der Petent beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welchem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stattgab.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung subsidiären Schutzes mit Bescheid von Anfang Februar 2018 ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Ende Februar 2018 Klage. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Januar 2020 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte März 2020 ein. Seitdem ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petent wurde mit Schreiben von Ende April 2020 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Mitte Mai 2020 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Mitte August 2020 aufgefordert. Seit März 2023 liegt für den Petenten ein gültiger Reisepass vor.

Der Petent bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für den 43-jährigen Petenten liegt ein Bundeszentralregister-Auszug von Anfang Februar 2024 ohne Eintragungen vor.

Ende Oktober 2024 legte der Petent der zuständigen Ausländerbehörde ein gefälschtes Zertifikat „Leben in Deutschland“ vor. Die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt daher seit Oktober 2024 gegen den Petenten wegen Urkundenfälschung von Testzertifikaten und dem Gebrauch gefälschter Testzertifikate.

Ende November 2024 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG durch Verfügung der zuständigen unteren Ausländerbehörde wegen falscher Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels abgelehnt.

Sprachnachweise oder Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen nicht vor.

In der Petition wird angeführt, dass das Verlassen des Bundesgebietes für den Petenten angesichts seiner langen Zeit in Deutschland und aufgrund seiner familiären Situation in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle. Es wird dargelegt, dass er sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalte und unter das Chancen-Aufenthaltsrecht falle. Er pflege Kontakte zu deutschen Familien und feiere christliche Feste. Seine Mühen und Zielstrebigkeit, sich zu integrieren sollten nicht umsonst gewesen sein. Nach einer Abschiebung sei es schwierig eine Existenz aufzubauen. Zudem sei die aktuelle Situation in Pakistan für viele Menschen nicht zu stemmen. Es herrsche eine Klimakrise, eine Wirtschaftskrise und eine politische Krise. In Pakistan seien die Menschen am Hungern und es herrsche Inflation.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Der Petent wird aktuell aufgrund des anhängigen Petitionsverfahrens geduldet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kommt nicht in Betracht. Der Petent geht keiner Beschäftigung nach.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf dem Petenten vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Der Petent verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechenden Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die behauptete Situation des Petenten im Herkunftsland bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, für den eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG in Betracht kommt, gehört der Petent nicht an. Der Petent erfüllt aufgrund seines Alters nicht die Voraussetzungen als Jugendlicher oder junger Volljähriger.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) kommt für den Petenten nicht in Betracht. Der Petent hat im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung eines Aufenthaltstitels im Oktober 2024 ein gefälschtes Zertifikat „Leben in Deutschland“ vorgelegt. Auch wenn durch diese Handlung das Strafmaß des Ausschlusskriteriums nach § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG nicht erreicht ist, begründet die Vorlage des gefälschten Zertifikats ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nummer 8a AufenthG. Ein Ausweisungsinteresse wiegt schwer, wenn der Ausländer in einem Verwaltungsverfahren falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels gemacht hat. Die Regelerteilungsvoraussetzung des Nichtbestehens eines Ausweisungsinteresses gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 54 Absatz 2 Nummer 8a AufenthG findet auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG Anwendung. Einer strafrechtlichen Verurteilung bedarf es zur Verwirklichung des schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 2 Nummer 8a AufenthG nicht.

Zwar schließt das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 2 Nummer 8a AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nicht zwingend aus. Jedoch ist das Verhalten des Petenten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen. Die Abwägung aller Umstände – insbesondere das schwerwiegende Ausweisungsinteresse aufgrund der Vorlage gefälschter Unterlagen – fällt im Ergebnis zum Nachteil des Petenten aus. Das Verhalten wiegt auch unter Berücksichtigung etwaiger Integrationsleistungen so schwer, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung besteht. Überdies ist der Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert und es wurden keine Nachweise vorgelegt, dass der Petent tatsächlich über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

Dem Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt werden (sogenannt Chancen-Aufenthaltsrecht). Ein Chancen-Aufenthaltsrecht scheitert am vorliegenden schwerwiegenden Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nummer 8a AufenthG. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen zu § 25b AufenthG verwiesen, die entsprechend gelten.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ein Ausreisehindernis tatsächlicher oder rechtlicher Natur nicht ersichtlich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich zudem insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Herkunftsland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten von seinem Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent verbrachte sein Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend im Herkunftsland und wurde dort sozialisiert. Pakistan ist dem Petenten somit vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat der Petent angegeben, sechs Jahre die Schule besucht zu haben. Der Vater sowie die Schwester des Petenten leben noch im Herkunftsland. In Pakistan habe er als angestellter Dachdecker gearbeitet. Nach alledem ist ihm eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

4. Petition 17/2817 betr. Eigenbetrieb Nahwärme, Energiekosten

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Preiserhöhung für den Bezug von Nahwärme des Eigenbetriebs Nahwärme einer Gemeinde. Sie beanstanden die aus ihrer Sicht missbräuchliche Preispolitik der Gemeinde und bitten dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger zu marktüblichen Energiepreisen versorgt werden.

II. Sachverhalt

Die Gemeinde betreibt mit ihrem kommunalen Eigenbetrieb Nahwärmenetze zur Versorgung von 442 privaten und gewerblichen Kunden mit Nahwärme und kalter Nahwärme (Eigenbetrieb Nahwärme).

Bereits Ende des Jahres 2021 waren erste Umbrüche auf den globalen Gasmärkten zu beobachten, die in erster Linie durch Verwerfungen auf dem südamerikanischen Gasmarkt zu erklären waren. Mit Beginn des Ukrainekrieges und erheblicher Reduzierung der russischen Gaslieferungen folgte anschließend die Energiepreiskrise, die auch für alle Wärmeversorger, die zum Teil Gas und Biomethan zur Wärmeerzeugung einsetzen, zu einer erheblichen Herausforderung wurde.

Ende 2022 haben sich beim Eigenbetrieb Nahwärme der Gemeinde Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Wärmepreise erforderlich machten. So hatte sich zum einen die Höhe und das Verhältnis der verschiedenen Kostenarten zueinander verändert. Insbesondere erfolgte eine kurzfristige Ergänzung der Erzeugung von Wärme um einen Holzpelletkessel zur Verringerung der Abhängigkeit vom Gasmarkt. Dies machte eine Anpassung der Preisgleitformeln erforderlich, damit die Preisanpassungsklausel auch bei künftiger Anwendung den Anforderungen des § 24 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die auch für Nahwärme Anwendung findet, genügen konnte.

Zum anderen hat sich eine für den Eigenbetrieb Nahwärme ungünstige Kostensituation ergeben, dass die von den Kunden vereinnahmten Wärmepreise nicht mehr kostendeckend waren. Dies verursachte bereits im Jahr 2022 ein so hohes Defizit, dass eine Existenzgefährdung des Eigenbetriebs Nahwärme eintrat, die nur durch eine Preiserhöhung in angemessenem Umfang aufgefangen werden konnte. Für den Fall, dass keine Anpassung der Preise erfolgt wäre und lediglich die alten Preisgleitformeln angewendet worden wären, wurde ein Defizit von 1 556 000 Euro für das Jahr 2023 prognostiziert.

Die Preisanpassung unter Bezugnahme auf § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB; Störung der Geschäftsgrundlage wegen schwerwiegender Änderung der Vertragsumstände) erfolgte Anfang 2023 im gleichen Zuge wie die Anpassung der Preisgleitformeln und nach rechtlicher und umfangreicher betriebswirt-

schaftlicher Prüfung durch externe Berater. Auf der Basis einer kostenbasierten und kostenorientierten Kalkulation wurden die für eine Kostendeckung erforderlichen Preise ermittelt und verschiedene Optionen geprüft, diese Preise für die Kunden einzuführen.

Es ergaben sich folgende Preissteigerungen für die von den Petenten bezogene Nahwärme:

	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis Euro/a
Nahwärme 2022	7,6	420
Nahwärme ab 04/2023 (mit Wärmepreisbremse)	9,5 ¹	506
Nahwärme ab 01/2024 (ohne Wärmepreisbremse)	20,7	526

¹ Im Rahmen der Wärmepreisbremse für Grundkontingent von 80 % des Vorjahresverbrauchs.

Die ermittelten Preise führten schon unter Geltung der Wärmepreisbremse zu Kostensteigerungen im Nahwärmebereich von 13 bis 15 %. Das hohe Preisniveau schlägt im Jahr 2024 durch den Wegfall der staatlichen Entlastungen im Rahmen der Wärmepreisbremse und der vorübergehenden Senkung des Umsatzsteuersatzes zum 1. April 2024 auf die Kunden durch.

Den Kunden wurde wegen der Preiserhöhung ein umfangreiches Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

Die erfolgte Preisanpassung führt nicht zur Erwirtschaftung von Gewinnen seitens des Eigenbetriebs Nahwärme. Bei der Kalkulation wurde das Augenmerk auf eine Kostendeckung gelegt.

Die Gemeinde bemühte sich in der Folge, die Gründe für die erheblichen Defizite im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Januar 2023 sowie in öffentlichen Gemeinderatssitzungen den Wärmekunden transparent und verständlich darzulegen und zu vermitteln, dass eine Anpassung der Wärmepreise zum Erhalt der Wärmeversorgung im Gemeindegebiet erforderlich ist. In diesem Rahmen wurde auch ein Nahwärme-Benchmark ermittelt, bei dem der Eigenbetrieb der Gemeinde zwar im höheren Preisniveau eingeordnet wurde, aber nicht wesentlich auffiel.

Nach dem Wirtschaftsplan 2023 betrug die Verschuldung des Eigenbetriebs Nahwärme zum 31. Dezember 2023 13 403 500 Euro. Die hohe Verschuldung ist insbesondere auf den Auf- und Ausbau der Nahwärmeversorgung der Gemeinde zurückzuführen. Für die Inbetriebnahme waren sehr hohe Investitionen erforderlich. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt, sieht die hohe Verschuldung kritisch. Über die Genehmigung weiterer Kreditaufnahmen entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Schuldentilgungsfähigkeit des Eigenbetriebs im Einzelfall.

Die Gemeinde gehört mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 4 927 Euro zum 31. Dezember 2022 gemäß den Angaben der kommunalen Schuldenstatistik des

Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu den am höchsten verschuldeten Gemeinden in Baden-Württemberg, was vor allem aus der hohen Verschuldung der Eigenbetriebe Wasser, Abwasser, Ortsentwicklung und Nahwärme resultiert.

Aufgrund der Auswirkungen der Energiekrise musste die Gemeinde im Jahr 2022 zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs Nahwärme eine Zuweisung aus dem kommunalen Haushalt in Höhe von 600 000 Euro leisten, da eine kurzfristige Erhöhung der Gebühreneinnahmen nicht möglich war.

III. Rechtliche Würdigung

1. Anpassung der Preisgleitformeln

Die Anpassung der Preisgleitformeln war erforderlich, da sich durch kurzfristige Ergänzung der Erzeugung um einen Holzpelletkessel zur Verringerung der Abhängigkeit vom Gasmarkt im Jahr 2022 die Erzeugungsstruktur in einem Umfang geändert hat, der eine Änderung der Gewichtung der Kostenelemente und eine Neueinführung eines Elements zur Abbildung der Beschaffungskosten für Holzpellets erforderlich machten. Die Anpassung der Preisgleitformel erfolgte im Wege des gesetzlich normierten einseitigen Leistungsbestimmungsrechts gemäß §§ 24 Absatz 4, 4 Absätze 1 und 2 AVBFernwärmeV, das nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 26. Januar 2022, Az.: VIII ZR 175/19) gefestigt ist.

2. Anpassung des Arbeitspreises

Eine Anpassung auf Grundlage von § 313 BGB war zulässig, weil im Streitgegenständlichen Fall eine solch erhebliche Existenzgefährdung des der Daseinsvorsorge unterfallenden Eigenbetriebs Nahwärme gegeben war, dass weder eine weitere Vertragsbindung unter der Konsequenz, dass der Eigenbetrieb nicht mehr fortgeführt hätte werden können, noch eine Vertragsbeendigung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Frage gekommen wäre, da eine Versorgung der Kunden mit Wärme sichergestellt werden musste.

Haben die Parteien ein Risiko erkannt und es vertraglich mit einer speziellen Klausel, etwa einer „Preisgleitklausel“, bewältigt, ist der fragliche Umstand (hier Schwankungen der Bezugspreise) grundsätzlich bereits Vertragsinhalt geworden, sodass für eine Grundlagenstörung kein Raum wäre (so zum Beispiel BGH, Urteil vom 21. Januar 2013, Az.: VIII ZR 47/12). Kommen nicht bedachte Umstände hinzu, die die vertragliche Abhilferegulierung als unangemessen und anpassungsbedürftig erscheinen lassen, ist hingegen zu überprüfen, ob die vertragliche Risikozuordnung noch Gültigkeit haben kann. Wurde insbesondere das Krisenrisiko nicht bedacht, ist auch eine vertragliche Risikoverteilung nur unter der Voraussetzung des Nichteintritts der Krise erfolgt, weil die Parteien gerade einen funktionierenden Markt und die Abwesenheit krisenartiger Erschütterungen voraussetzten. Die vertragliche Risikoverteilung kann in einem solchen Fall zur Verteilung des Krisenrisikos nicht herangezogen werden und zwischen den Parteien ist ein ge-

rechter Ausgleich über eine Anpassung der Geschäftsgrundlage vorzunehmen.

Vorliegend hat insbesondere der Ukrainekrieg zu massiven und in diesem Ausmaß nicht prognostizierbaren Preissteigerungen im Gasbereich geführt, die zwingend zur Vornahme von Preisanpassungen geführt haben, um die Existenzgefährdung zu beenden. Ein Beschränken auf die Preisgleitformeln ohne zusätzliche Anpassung hätte dazu geführt, dass der Eigenbetrieb Nahwärme die Wärmeversorgung hätte einstellen müssen.

Die hohen Defizite des Eigenbetriebes haben bereits im Jahr 2022 dazu geführt, dass ein unverändertes Festhalten am Vertrag im Sinne des § 313 BGB unzumutbar war. Es handelte sich insbesondere bei den Verwerfungen auf dem zuvor seit Jahrzehnten relativ stabilen Gasmarkt um einschneidende Veränderungen, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Endkunden nicht vorhersehbar waren.

Die Wahl der einseitigen Anpassung nach § 313 BGB war insbesondere deshalb angemessen, weil es sich vorliegend um ein Massenkundengeschäft handelt, in dem die Rechtsprechung auch einseitige Anpassungen nach § 4 Absätze 1 und 2 AVBFernwärmeV bereits seit langer Zeit anerkennt.

Die Gemeinde hat außerdem bereits mit der Vereinbarung einer Preisgleitformel bei Vertragsschluss an sich ausreichend deutlich gemacht, dass Preisänderungsrisiken nicht allein auf der Seite ihres Eigenbetriebes Nahwärme liegen, sondern angemessen zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass die vertragliche Risikoverteilung ebenfalls nicht gegen eine Anwendung des § 313 BGB spricht.

Würde von einer Preiserhöhung abgesehen, würde die Wärmenutzung durch die Kunden zumindest teilweise durch die Allgemeinheit aus Steuermitteln finanziert. Dies würde der Wertung der Gemeindeordnung (§ 78 Absatz 2 Satz 1) widersprechen, wonach eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen vorrangig aus Entgelten und erst nachrangig aus Steuern zu beschaffen hat.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Preisanpassung so kalkuliert wurde, dass sie nicht zur Erwirtschaftung von Gewinnen seitens des Eigenbetriebs Nahwärme führt und den Kunden ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wurde, über das in angemessener Form informiert wurde.

Die Anpassung der Energiepreise durch den Eigenbetrieb Nahwärme dient in erster Linie der Kostendeckung, wodurch der Fortbestand des Eigenbetriebs und der Energieversorgung gesichert werden sollen. Eine dauerhafte Subventionierung der Energiepreise aus dem Gemeindehaushalt kommt nicht in Betracht. Das Vorgehen der Gemeinde ist daher aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Regierung zur Erwägung zu überweisen wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

5. Petition 17/3824 betr. Nachrückregelung, Beantwortung von Anfragen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Landeswahlleiterin im Zusammenhang mit einer Bürgeranfrage. Er trägt vor, er habe zweimal eine Anfrage an die Landeswahlleiterin mit Bitte um verbindliche Auskunft zur Nachrückregelung im Landtag gerichtet und trotz angemessener Fristsetzung seien die Anfragen unbeantwortet geblieben. Dies widerspreche den Grundsätzen der demokratischen Transparenz und Rechenschaftspflicht. Bürger und Mandatsträger hätten ein berechtigtes Interesse an einer klaren Regelung des Wahlrechts, insbesondere wenn es um parlamentarische Nachbesetzungen gehe. Die Landeswahlleiterin sei verpflichtet, auf offizielle Anfragen zur Wahlordnung und zur Funktionsweise demokratischer Institutionen zu antworten. Er bittet um Prüfung des Vorgangs und um eine verbindliche Auskunft zu folgenden Fragen:

„Wie wird das Nachrückverfahren im Landtag Baden-Württemberg geregelt, falls sowohl ein gewählter Abgeordneter als auch sein Ersatzbewerber nicht zur Verfügung stehen?“

„Welche gesetzlichen Bestimmungen oder Verfahrensweisen greifen in einem solchen Fall?“

Darüber hinaus bittet er um Erklärung, warum die Landeswahlleiterin seine Anfrage nicht beantwortet habe und wie sichergestellt werden könne, dass solche Anfragen künftig zuverlässig bearbeitet werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat sich erstmals am 16. Februar 2025, also unmittelbar vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025, an die Landeswahlleiterin gewandt und um Auskunft zum Nachrückverfahren im Landtag von Baden-Württemberg gebeten. Am 6. März 2025 wandte er sich erneut an die Landeswahlleiterin und konkretisierte seine Anfrage. Am 14. März 2025 wandte er sich zeitgleich an das Innenministerium mit einer Beschwerde über die Landeswahlleiterin und bat um schriftliche Beantwortung seiner Anfrage bis spätestens 24. März 2025. Zwischenzeitlich wurden die Anfragen des Petenten mit E-Mail der Landeswahlleiterin vom 24. März 2025 beantwortet.

Aufgabe der Landeswahlleiterin ist grundsätzlich die Vorbereitung und Durchführung von Parlamentswahlen. Gerade im Zeitraum unmittelbar vor und nach dem Wahltag hat die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Parlamentswahl und konkrete Anfra-

gen zu der unmittelbar bevorstehenden Wahl, in diesem Fall der vorgezogenen Bundestagswahl, sowie die Wahlergebnisfeststellung, die im Land durch den Landeswahlausschuss am 11. März 2025 erfolgte, die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen und die Benachrichtigungen aller 79 gewählten Bewerber aus Baden-Württemberg absolute Priorität. Selbstverständlich beantwortet die Landeswahlleiterin darüber hinaus im Rahmen des ihr Möglichen auch weitere und zahlreich eingehende Anfragen von Parteien, Wahlvorschlagsträgern, Presse und Bürgern. Zum Zeitpunkt der Fragestellungen des Petenten verblieb für das Team der Landeswahlleiterin kein Raum für eine zeitnahe Antwort. Daher konnte die Anfrage des Petenten, welcher im Übrigen explizit nicht zu entnehmen war, dass es sich um die Anfrage einer Partei oder eines Parteimitglieds handelt und insofern als allgemeine Bürgeranfrage zu werten war, seitens der Landeswahlleiterin erst nach der Feststellung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2025 und weiteren damit in Zusammenhang stehenden unaufschiebbaren Arbeiten am 24. März 2025 beantwortet werden. Letztlich handelt es sich bei der Anfrage um eine Bitte eines Bürgers um Rechtsauskunft, deren Erledigung nicht zu den originären Aufgaben eines Ministeriums oder der Landeswahlleiterin zählt, sondern im Rahmen der Freiwilligkeit erfolgt. Sofern es Bürgern eilt, steht es ihnen jederzeit frei, sich – gegebenenfalls kostenpflichtig – an rechtskundige Dritte zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Antwort an den Petenten erfolgt ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Achterberg

6. Petition 17/3887 betr. Grundsteuer

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Höhe der zu entrichtenden Grundsteuer. Aufgrund der Grundsteuerreform sei die Steuerbelastung um mehr als 400 Prozent gestiegen. Dabei werde für die Besteuerung die gesamte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, obwohl diese nur eingeschränkt bebaubar sei.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines bebauten Grundstücks. Das Finanzamt berechnete für die Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 einen Grundsteuerwert in Höhe von 334 700 Euro. Die Steuererklärung der Petenten wurde ohne Änderungen übernommen und eine Grundstücksfläche von 515 qm sowie der vom Gutachterausschuss zur Verfügung gestellte Bodenrichtwert von 650 Euro pro qm zugrunde gelegt.

Ein Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid erfolgte gegenüber dem Finanzamt nicht.

Nach Auffassung der Petenten in der Petitionsschrift wurde das Grundstück zu Unrecht mit der gesamten Fläche angesetzt. Die Fläche dürfe nicht zu 100 Prozent bebaut werden.

b) Rechtliche Würdigung

Die Reform der Grundsteuer wurde erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 entschieden hat, dass die bisherige Einheitsbewertung mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar und damit verfassungswidrig ist. Die Einheitswerte konnten kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr vermitteln, da sich diese seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. In der Folge haben einige Eigentümerinnen und Eigentümer nicht gerechtfertigter Weise seit Jahren zulasten anderer Eigentümerinnen und Eigentümer von der bisherigen verfassungswidrigen Einheitsbewertung profitiert.

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat sich nach ausführlicher Diskussion bei der Ausgestaltung des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) beim Grundvermögen (sogenannte „Grundsteuer B“) für das „modifizierte Bodenwertmodell“ entschieden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde das „modifizierte Bodenwertmodell“ intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das LGrStG die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist. Die Verfassungsmäßigkeit des LGrStG wurde zudem in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 bestätigt.

Gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks durch Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB). Dabei ist die gesamte Grundstücksfläche in die Berechnung einzubeziehen.

Die Bodenrichtwerte bilden den durchschnittlichen Lagewert für den Boden in einer Richtwertzone ab. Die Festlegung der Bodenrichtwertzonen und die Ermittlung der Bodenrichtwerte steht ausschließlich den Gutachterausschüssen als von der Finanzverwaltung unabhängigen Gremien zu. Das Finanzamt ist an den durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gebunden.

Die Ermittlung des Bodenrichtwerts erfolgt nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Bildung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte

Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV). Hierzu zählen grundsätzlich auch die Bebaubarkeit und das Baufenster. Ein Grundstück setzt sich regelmäßig aus einem bebaubaren Teil (Baufenster) und einem nicht bebaubaren Teil (z. B. Garten) zusammen. Eine teilweise eingeschränkte Bebaubarkeit wird somit bereits bei der Bildung der Richtwertzone berücksichtigt.

Der Grundsteuerwert wurde nach den Regelungen des LGrStG demnach zutreffend festgestellt.

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer liegt in der Verantwortung der Kommunen. Im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung obliegt es diesen auch, über die Festlegung des Grundsteuerhebesatzes letztlich die Höhe der Steuer zu regeln. Das Land ist nicht befugt, darin limitierend einzugreifen. Dass es dabei reformbedingt zu Belastungsverschiebungen kommt, ist aufgrund der bisherigen verfassungswidrigen Einheitswerte praktisch unvermeidlich und modellunabhängig. Vergleiche mit der bisherigen Grundsteuerbelastung sind daher generell aufgrund der verfassungswidrigen Grundlage problematisch.

Sollte durch die festgesetzte Grundsteuer eine Existenzgefährdung drohen, sind allein die heheberechtigten Kommunen befugt, die Steuer im Einzelfall zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition abzuhefeln wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

7. Petition 17/3862 betr. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Beschwerde über die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Sicherstellung eines Smartphones sowie von Speichermedien im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens. Zudem fordert er die Herausgabe des Sicherstellungsprotokolls, die Nichtverwertung der sichergestellten elektronischen Beweismittel im Falle eines Strafverfahrens und die Herausgabe der sichergestellten Speichermedien sowie des Smartphones. Er gibt an, er sei vor Ablauf der Wiedereinreiseperrre ins Bundesgebiet eingereist und einem Beschäftigungsverhältnis nachgegangen. Die Petition verfasse er aus einer Abschiebeeinrichtung als bereits zurückgewiesener Straftäter. Er gibt an, er sei am 27. Februar 2025 von der Polizei in Gewahr-

sam genommen worden. Auslöser des Polizeieinsatzes sei ein Telefonat gewesen, aufgrund dessen man fälschlicherweise davon ausgegangen sei, er wolle Suizid begehen. In diesem Zusammenhang seien ihm sämtliche Speichermedien (zwei USB-Sticks sowie ein Smartphone) abgenommen worden. Dies sei geschehen, da eine Auswertung der Datenträger zur Feststellung der Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet sowie zur zweifelsfreien Feststellung seiner Identität erforderlich gewesen wäre. Ein Sicherstellungsprotokoll oder sonstiges Dokument, in dem die sichergestellten Gegenstände aufgeführt seien, habe er nicht erhalten. Auch hätten die Beamten sämtliche Codes zum Entsperren und Entschlüsseln von Accounts, Apps etc. von ihm verlangt und im Verweigerungsfall mit Untersuchungshaft gedroht. Die Herausgabe des Codes habe der Petent jedoch verweigert. In diesem Zusammenhang habe ein Beamter dem Petenten mitgeteilt, dass er die Speichermedien ohnehin nicht zurückbekommen würde.

Nach einem daraufhin durchgeführten Urintest mit negativem Ergebnis sei der Petent zudem mehrfach gefragt worden, ob man in seiner Wohnung etwas fände, wenn man diese mithilfe von Suchhunden durchsuchen würde.

Der Petent ist der Auffassung, nach geltendem Recht sei eine Sicherstellung von Smartphone und Speichermedien nur bei Gefahr im Verzug oder auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses aufgrund hinreichenden Tatverdachts bzw. zur Feststellung der Identität erst nach erfolgloser Recherche im Internet und dem Fehlen von Ausweisdokumenten zulässig. Die Sicherstellung seiner Speichermedien sei daher unverhältnismäßig und rechtswidrig erfolgt. Er fordert die Herausgabe des Sicherstellungsprotokolls, die Nichtverwertung der elektronischen Beweismittel im Falle eines Strafverfahrens sowie die Herausgabe der sichergestellten Speichermedien sowie des Smartphones.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen polnischen Staatsangehörigen. Gegenüber diesem stellte eine Ausländerbehörde mit Verfügung vom 29. März 2010 den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalts fest; die Sperrwirkung des Freizügigkeitsverlusts war mehrfach, zuletzt nach Abschiebung vom 19. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert worden. Zudem steht der Petent in einem Strafvollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaft aufgrund Beschlusses eines Landgerichts vom 1. Juni 2023 unter Führungsaufsicht. Ihm ist unter anderem strafbewehrt untersagt, Alkohol oder Betäubungsmittel zu sich zu nehmen.

Spätestens am 25. Januar 2025 reiste der Petent wieder in das Bundesgebiet ein und war aufgrund eines Vertrags vom 15. Januar 2025 als häusliche Pflegekraft tätig, ohne dort gemeldet zu sein. Nachdem er in einem vom dortigen Anschluss aus geführten Telefonat am 27. Februar 2025 gegenüber dem Kassenärzt-

lichen Notdienst suizidale Gedanken geäußert hatte, suchten ihn Polizeibeamte an der ermittelten Anschrift auf. Während des Einsatzes stellten die Polizeibeamten fest, dass der Petent zur Festnahme ausgeschrieben und ausreisepflichtig war, weshalb sich gegen ihn der Verdacht des unerlaubten Aufenthalts ohne erforderlichen Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergab.

Nach einem daraufhin unternommenen Fluchtversuch sollte der von den Beamten in einem nahegelegenen Hauseingang wieder ergriffene Petent zur Durchführung weiterer Maßnahmen zum Polizeirevier verbracht werden. Ein um 15:44 Uhr durchgeführter Atemalkoholtest ergab eine Atemalkoholkonzentration von 1,18 mg/l.

Beim Zusammenpacken seiner persönlichen Gegenstände, welches nach Mitteilung des Innenministeriums mit Einverständnis des Petenten erfolgte, wurden unter anderem zwei USB-Sticks aufgefunden, die von den Beamten im gegen den Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren als beweisrelevant bewertet und mit seinem Einverständnis sichergestellt wurden. Mit der Durchsicht seines Smartphones war der Petent ebenfalls einverstanden, wobei die zahlreichen Apps sowie Darknet-Browser aufgrund einer Verifizierungsaufforderung nicht eingesehen werden konnten.

Im Rahmen der weiteren Maßnahmen auf dem Polizeirevier wurde festgestellt, dass der Petent unter Führungsaufsicht steht und ihm der Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln untersagt wurde. Er wurde durch die Beamten auch insoweit als Beschuldigter belehrt.

Der zuständige Bereitschaftsstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft ordnete aufgrund des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a des Strafgesetzbuchs (StGB) die Festnahme des Petenten an, was diesem eröffnet wurde. Ein um 19:07 Uhr durchgeführter Atemalkoholtest ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0,75 mg/l.

Nach erfolgter Belehrung wurde der Petent konkret zum Konsum und Besitz von Betäubungsmitteln befragt. Die Frage, ob er sich sicher sei, dass bei einer möglichen Wohnungsdurchsuchung unter Hinzuziehung eines Rauschgiftsuchhundes keine Betäubungsmittel aufgefunden werden würden, bejahte der Petent. Letztlich ergaben sich – speziell nach der Durchführung eines freiwilligen Urinvortests – keine weiteren Hinweise auf eine Beeinflussung durch Betäubungsmittel, weshalb eine Durchsuchung der Wohnung des Petenten unterblieb.

Am Folgetag, dem 28. Februar 2025, erklärte sich der Petent im Rahmen der weiteren polizeilichen Maßnahmen ausdrücklich mit der Sicherstellung seines Smartphones und seiner USB-Sticks einverstanden, stimmte auch der Durchsicht zu und nannte den Code für das Smartphone. Hierüber wurde die zuständige Bereitschaftsstaatsanwältin in Kenntnis gesetzt. Diese ordnete die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten des Amtsgerichts auf freiwilliger Basis sowie

die Sicherstellung bzw. erforderlichenfalls Beschlagnahme des Smartphones des Petenten an. Der Petent übergab das Smartphone freiwillig. Ihm wurde unter anderem ein Durchschlag der Benennung des Zustellungsbevollmächtigten ausgehändigt, außerdem eine Bescheinigung über die Sicherstellung am 28. Februar 2025 um 9:20 Uhr, in der sowohl das „iPhone 13“ nebst PIN sowie „USB-Sticks“ als zur Strafverfolgung als Beweismittel sichergestellte Gegenstände aufgeführt sind.

Auf Antrag der Stadt – Amt für Soziales, Integration und Sport – vom 28. Februar 2025 wurde der Petent dem zuständigen Haftrichter des Amtsgerichts vorgeführt, der dem Petenten einen Pflichtverteidiger bestellte und zur Sicherung der Abschiebung Haft anordnete, woraufhin der Petent in die Abschiebehaft einrichtung verbracht wurde.

Bei der Auswertung der sichergestellten Smartphones des Petenten in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Aufenthalts ohne erforderlichen Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG und wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB wurden mehrere kinderpornographische Inhalte festgestellt. Gegen den Petenten wurde daher zudem ein Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes kinderpornographischer Inhalte eingeleitet und das Smartphone sowie die USB-Sticks zur weiteren Auswertung an die Kriminalinspektion des Polizeipräsidiums übergeben.

Die gegen den Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht sowie wegen Besitzes kinderpornographischer Inhalte hat die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die bevorstehende Abschiebung des in Abschiebehaft befindlichen Petenten mit Verfügungen vom 26. März 2025 sowie 2. April 2025 gemäß § 154b Absatz 3 StPO eingestellt. Die Schuld des Petenten sei insoweit als nicht so erheblich anzusehen, dass eine Strafverfolgung im Ausland oder weitere Fahndungsmaßnahmen für den Fall der Wiedereinreise angezeigt seien. Das Verfahren wegen des Vorwurfs des unerlaubten Aufenthalts ohne erforderlichen Aufenthaltstitel ist noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Über den Verbleib der Asservate hat die Staatsanwaltschaft bisher noch nicht entschieden.

Ergänzend ist auszuführen, dass der sich in Abschiebungshaft befindliche Petent – unabhängig von den durch den Petenten thematisierten polizeilichen Maßnahmen und der beanstandeten Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft – Anfang März 2025 durch das Regierungspräsidium zur beabsichtigten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung angehört wurde. Der Petent äußerte hierzu lediglich, dass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nichts mehr hinzuzufügen sei und er sich über einen zeitnahen Rückführungstermin dankbar zeigen würde. Mitte März 2025 wurde sodann durch das Regierungspräsidium die entsprechende Verfügung mit einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen. Rechtsbehelfe hiergegen wurden nicht eingelegt.

Anschließend wurden die aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren gemäß § 72 Absatz 4 AufenthG erforderlichen Einvernehmen der Staatsanwaltschaft angefordert und nach deren Erhalt die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen den Petenten eingeleitet. Die Abschiebung des Petenten erfolgte schließlich am 2. April 2025 mit Sicherheitsbegleitung aus der Abschiebungshafteinrichtung heraus.

2. Rechtliche Würdigung

Ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten des Polizeipräsidiums und des Polizeireviers ist nicht ersichtlich. Anhaltspunkte, dass die Sicherstellung des Smartphones oder der USB-Sticks des Petenten rechtswidrig erfolgt oder die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft sonst zu beanstanden wäre, liegen nicht vor.

Das Smartphone und die beiden USB-Sticks wurden aufgefunden, als die persönlichen Gegenstände des Petenten mit seinem Einverständnis zusammengepackt wurden und von den ermittelnden Beamten in dem gegen den Petenten zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Aufenthalts ohne erforderlichen Aufenthaltstitel für beweisrelevant erachtet. Eines Durchsuchungsbeschlusses bedurfte es insoweit nicht.

Die Sicherstellung der USB-Sticks und des Smartphones sowie dessen Durchsicht vor Ort erfolgte mit Einverständnis des Petenten und aufgrund der Anordnung der zuständigen Bereitschaftsstaatsanwältin; überdies nannte der Petent den Beamten den Code für sein Smartphone. Eine Beschlagnahme war daher nicht erforderlich.

Für die Behauptung des Petenten, ihm sei für den Fall der Nichtnennung des Codes mit Untersuchungshaft gedroht worden, liegen keine Anhaltspunkte vor. Dies ist auch deshalb fernliegend, weil der Petent, wie er wusste, zur Festnahme ausgeschrieben war und seine Inhaftierung bereits deshalb bevorstand. Zudem erfolgte zu keinem Zeitpunkt eine Äußerung mit dem Inhalt, er würde sein Smartphone nicht mehr zurück-erhalten.

Auch im Nachgang hat der – zwischenzeitlich anwaltlich beratene – Petent weder Widerspruch gegen die Sicherstellung erhoben noch gerichtliche Entscheidung beantragt, um deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Das Vorbringen des Petenten, er habe kein Sicherstellungsverzeichnis erhalten, trifft ausweislich der von ihm unterschriebenen Bescheinigung nicht zu.

Über die Asservate entscheidet die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Auch hiergegen könnte der Petent gegebenenfalls gerichtliche Entscheidung beantragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

8. Petition 17/3720 betr. Grundsteuer

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten hatten sich bereits mit den Petitionen 17/1839 und 17/2785 gegen die zukünftige Belastung durch die Grundsteuer 2025 gewandt (Landtagsdrucksachen 17/4889, lfd. Nummer 5 und 17/6902, lfd. Nummer 2). Den Petitionen wurde durch den Petitionsausschuss nicht abgeholfen. Die Petenten wenden sich in gleicher Angelegenheit erneut an den Petitionsausschuss. Sie beanstanden die Höhe der aufgrund der Grundsteuerreform zu entrichtenden Grundsteuer ab dem Jahr 2025.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Die Petenten wandten sich erstmals mit der Petition 17/1839 gegen die voraussichtliche Höhe der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025. Sie trugen vor, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Hebesatzes die für ihr Grundstück zukünftig zu entrichtende Grundsteuer 2025 die bisherige Grundsteuer um ein Vielfaches übersteigen werde. Der Petition wurde nicht abgeholfen. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Höhe der zukünftigen Grundsteuer durch die Festlegung der kommunalen Hebesätze bestimmt werde. Eine Steigerung der Grundsteuer um mehrere hundert Prozent in der Fläche sei jedoch ausgeschlossen, wenn durch die Kommunen die im Rahmen der Grundsteuerreform angestrebte Aufkommensneutralität eingehalten werde.

Die Petenten tragen nunmehr vor, dass sich die im Grundsteuerbescheid 2025 festgesetzte Grundsteuer im Vergleich zur Grundsteuer für das Jahr 2024 von 411,32 Euro auf 1 824,08 Euro erhöht habe. Dies entspreche einer Steigerung von über 440 %. Sie fordern zur Verifizierung der in der Beschlussempfehlung der Petition 17/1839 getroffenen Aussage, dass „Eine Steigerung der Grundsteuer um mehrere hundert Prozent in der Fläche ausgeschlossen sei ...“ die Darlegung, bei wieviel Grundsteuerbescheiden in Baden-Württemberg sich die Grundsteuer um mehr als 200 % erhöht hat. Weiterhin erfragen die Petenten, ob prozentual genauso viele Grundstückseigentümer anderer Bundesländer von einer Grundsteuersteigerung von 200 % betroffen seien.

Die Petenten vertreten die Auffassung, dass die Steuererhöhung unangemessen und ungerecht sei und regen eine Prüfung und Korrektur des Landesgrundsteuergesetzes an.

b) Rechtliche Würdigung

Die Reform der Grundsteuer wurde erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 entschieden hat, dass die bisherige Einheitsbewertung mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar und damit verfassungswidrig ist. Die Einheitswerte konnten kein relationsgerechtes

Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr vermitteln, da sich diese seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. In der Folge haben einige Eigentümerinnen und Eigentümer in nicht gerechtfertigter Weise seit Jahren zulasten anderer Eigentümerinnen und Eigentümer von der bisherigen verfassungswidrigen Einheitsbewertung profitiert.

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat sich nach ausführlicher Diskussion bei der Ausgestaltung des Landesgrundsteuergesetzes beim Grundvermögen (sogenannte „Grundsteuer B“) für das „modifizierte Bodenwertmodell“ entschieden. Das heißt: Die Bewertung für die Grundsteuer B ergibt sich ausschließlich aus dem Bodenwert. Dabei wird die Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert multipliziert.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde das „modifizierte Bodenwertmodell“ intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das Landesgrundsteuergesetz die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist.

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer liegt in der Verantwortung der Kommunen. Im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung obliegt es diesen auch, über die Festlegung des Grundsteuerhebesatzes letztlich die Höhe der Steuer zu regeln. Das Land ist nicht befugt, darin limitierend einzugreifen. Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform haben sich die kommunalen Landesverbände zur Aufkommensneutralität bekannt. Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Einnahmen einer Kommune insgesamt nach der Reform der Grundsteuer in etwa so hoch sind wie davor. Es bleibt den Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts jedoch unbenommen, hiervon abzuweichen. Auch wenn die kommunale Aufkommensneutralität von der jeweiligen Kommune eingehalten wird, sind reformbedingte Belastungverschiebungen unvermeidbar. Veränderungen in der Belastung sind zwingende Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Vergleiche mit der bisherigen Grundsteuerbelastung sind daher generell aufgrund der verfassungswidrigen Grundlage problematisch.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat in diesem Zusammenhang für die Bürgerinnen und Bürger ein Transparenzregister mit prognostizierten aufkommensneutralen Grundsteuerhebesätzen veröffentlicht. Unter Zugrundelegung der im Transparenzregister für Stuttgart veröffentlichten Hebesätze ist von einer Aufkommensneutralität der Grundsteuer bei einem Grundsteuerhebesatz von 148 bis 164 auszugehen. Die Stadt Stuttgart hat den Hebesatz für das Jahr 2025 von 520 % auf 160 % gesenkt. Mit dem reduzierten Hebesatz in Höhe von 160 % hält Stuttgart die von den kommunalen Landesverbänden in Aussicht gestellte kommunale Aufkommensneutralität der Grundsteuer ein. Die Einhaltung der kommunalen Aufkommensneutralität, wie sie auch ganz überwiegend bei den anderen baden-württembergischen Kommunen festzustellen ist, schließt die Annahme einer Steige-

rung der Grundsteuer um mehrere hundert Prozent in der Fläche aus. Zur Anzahl oder dem Anteil, bei wieviel Grundsteuerbescheiden in Baden-Württemberg sich die Grundsteuer um mehr als 200 % erhöht hat, liegen keine Daten vor.

Daten anderer Bundesländer liegen ebenfalls nicht vor.

Ein Vergleich mit der bisherigen Steuerbelastung sowie mit Grundsteuermodellen anderer Länder ist im Übrigen nicht zielführend. Alleiniger rechtlicher Maßstab, an dem das Landesgrundsteuergesetz zu messen ist, ist das Grundgesetz und die darin verankerten verfassungsrechtlichen Vorgaben. Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verlangt nur eine Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem durch denselben Hoheitsträger.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition abzuhelpfen wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Bückner

9. Petition 17/4019 betr. Einleitung eines Betreuungsverfahrens u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die durch ihren Bevollmächtigten vertretene Petentin wendet sich gegen die von ihr als rechtswidrig erachtete Einleitung eines Betreuungsverfahrens für sie durch das Amtsgericht L. ohne Anhörung und Gutachten sowie die datenschutzwidrige Weitergabe personenbezogener Daten durch das Jobcenter an eine dritte, unbefugte Person. Die Petentin bittet um Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Aufhebung des ungerechtfertigten und fragwürdigen Betreuungsverfahrens, die Bestrafung der Beteiligten des Jobcenters wegen Datenmissbrauchs und die Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die Familie in dieser Notsituation.

II. Sachverhalt

Der beim Amtsgericht V. geführten Betreuungsakte kann entnommen werden, dass Herr D. W. mit Schreiben vom 4. März 2025, das am 3. April 2025 beim Amtsgericht V. einging, ein Verfahren zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers für die Petentin gemäß § 1814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angeregt hatte.

Mit Schreiben vom 7. April 2025 setzte die für die Bearbeitung des Betreuungsverfahrens zuständige Bezirksnotarin K. die Petentin über die erfolgte Anregung einer Betreuung für sie in Kenntnis. Daneben wurde das Landratsamt L. als zuständige Betreuungsbehörde um Erstellung eines Sozialberichts gebeten.

Bereits mit Schreiben vom 2. Mai 2025, eingegangen beim Amtsgericht V. am 26. Mai 2025, und weiteren nachfolgenden Schreiben wandte sich die Petentin sowohl im eigenen Namen als auch vertreten durch ihren Bevollmächtigten entschieden gegen die Bestellung eines Betreuers für sie.

In ihrem Sozialbericht vom 6. Juni 2025 sprach sich die Betreuungsbehörde gegen die Einrichtung einer Betreuung für die Petentin und für die Einstellung des Betreuungsverfahrens aus. Eine Vollmacht für die Vertretung in allen Vertragsangelegenheiten sei vorhanden und werde vom Bevollmächtigten ausgeübt.

Mit der Begründung, dass die Anordnung einer Betreuung für die Petentin nicht erforderlich sei, stellte das Amtsgericht V. mit Beschluss vom 11. Juni 2025 das Betreuungsverfahren ein.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 1814 BGB erfolgt die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Den Antrag kann grundsätzlich nur der Betreuungsbedürftige stellen. „Anträge“ anderer sind lediglich Anregungen an das Betreuungsgericht, von Amts wegen tätig zu werden. Dementsprechend hat Herr D. W. das Verfahren zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers angeregt und damit in Gang gesetzt.

Mangels Erforderlichkeit wurde das für die Petentin angeregte Betreuungsverfahren vom Amtsgericht V. bereits am 11. Juni 2025 eingestellt und somit dem Begehrt der Petentin nach Aufhebung des Betreuungsverfahrens Rechnung getragen.

Die aus den Akten des Betreuungsverfahrens ersichtlichen, von der Petentin und ihrem Bevollmächtigten gestellten Strafanzeigen vom 16. und 24. Mai 2025 sind bei der Staatsanwaltschaft H. anhängig und die diesbezüglichen Ermittlungen dauern noch an. Das Begehrt der Petentin nach Bestrafung der Beteiligten des Jobcenters wegen Datenmissbrauchs befindet sich somit bereits in Überprüfung.

Das aus den Akten des Betreuungsverfahrens ebenfalls ersichtliche, von der Petentin und ihrem Bevollmächtigten beim Sozialgericht H. angestrenzte Verfahren wurde nach Übertragung an die zuständige Kammer mit Beschluss vom 6. Juni 2025 erledigt. Das Begehrt der Petentin nach der Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die Familie in dieser Notsituation, das über die Anrufung des Sozialgerichts verfolgt wurde, wurde somit bereits überprüft und erledigt.

Für ein Eingreifen in das laufende vorgenannte staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht besteht kein Anlass. Ein Eingreifen in das abgeschlossene sozialgerichtliche Verfahren ist nicht möglich. Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weder dem Justizministerium noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es daher gestattet, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen

aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

10. Petition 17/3712 betr. Asphaltintegrator-App

1. Gegenstand der Petition

In der Petition geht es um das Fachverfahren des Verkehrsministeriums zur digitalen Baustellenüberwachung, die sogenannte Asphaltintegrator-App. Sie fordert, dass das Land Baden-Württemberg zukünftige Ausschreibungen hinsichtlich der digitalen Baustellenüberwachung durch den Bauherrn produktneutral und offen für verschiedene Lösungen gestaltet. Dadurch könnten neben der Asphaltintegrator-App auch alternative Anwendungen wie die Asphalt Connect App zugelassen und berücksichtigt werden.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1.1. Sachverhalt

Die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (BW) führt jährlich zahlreiche Asphaltbaumaßnahmen durch. Zur Durchführung dieser Asphaltbaumaßnahmen nutzen Bauunternehmen seit langem verschiedene IT-Systeme, um ihren Asphalteinbau digital zu überwachen, zu steuern und zu dokumentieren. Da jedoch unterschiedliche IT-Systeme zum Einsatz kommen, variieren diese in ihrer Benutzeroberfläche, der Bewertung von Abläufen und der Bedienung. Dies erschwert eine einheitliche und qualifizierte Baustellenüberwachung und Auswertung für die Straßenbauverwaltung BW erheblich. In der Vergangenheit wurden die IT-Systeme von den Firmen auf deren firmeneigenen Endgeräten (Laptops, Smartphones) bereitgestellt. Mit der Beschaffung von Laptops und Smartphones für die Straßenbauverwaltung BW im Jahr 2021 wurde die Grundlage für eine digitale Bauüberwachung auf verwaltungseigenen Dienstgeräten geschaffen. Eine einheitliche Software zur Baustellenüberwachung gab es jedoch nicht. Deshalb ließ das Verkehrsministerium ein Fachverfahren entwickeln, das alle Baustellendaten in einer App, unabhängig von der verwendeten Baustellensoftware, einheitlich darstellt. Dadurch können Bauunternehmen weiterhin ihre eigenen IT-Systeme nutzen und weiterentwickeln und zugleich ermöglicht die App der Straßenbauverwaltung BW eine übersichtliche und standardisierte Darstellung der Baustellendaten auf den Dienstgeräten. Die Bereitstellung der Baustellendaten an die sogenannte Asphaltintegrator-App erfolgt über eine dafür definierte Schnittstelle (API). Die Lösung mit

der Asphaltintegrator-App greift nicht in die digitalen Bauüberwachungssysteme der Bauunternehmen ein, sondern dient ausschließlich der Vereinheitlichung der Datendarstellung für die Straßenbauverwaltung BW.

Ein Unternehmen, das laut Handelsregistrauszug auf Beratung und Lobbyismus mit Schwerpunkt im Bereich des Straßenbaus spezialisiert ist, hat die App realisiert. Diese App sei nach dem Vorbild der Asphaltintegrator-App entwickelt, jedoch mit einem eigenen Design und um zusätzliche, teils kostenpflichtige Funktionen erweitert worden. Die alternative Nutzung der Asphalt Connect App bedeutet, dass die Straßenbauverwaltung BW mit einem zusätzlichen System arbeiten müsste – genau das, was mit der Asphaltintegrator-App eigentlich verhindert werden sollte. Das Ziel der Asphaltintegrator-App war es, durch ein einheitliches Design und eine standardisierte Aufbereitung nur eine interne Plattform für die Straßenbauverwaltung BW zu schaffen.

2.2. Beurteilung des Falls

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verkehrsministeriums über die Entwicklung einer eigenen App im Jahr 2021 gab es keine marktfähige Lösung für eine einheitliche Datenaufbereitung. Die Vergabe der Asphaltintegrator-App entsprach den allgemeinen Vorschriften und ist nicht zu beanstanden. Dies wurde bereits in den Antworten des Verkehrsministeriums zu den parlamentarischen Drucksachen 17/6051, 17/4583 und 17/2111 ausführlich dargestellt.

Aus Sicht der Petentin liegt mit der Asphalt Connect App seit 2024 eine alternative Lösung zur Asphaltintegrator App vor. Das Verkehrsministerium hat daher geprüft, inwieweit mit der Asphalt Connect App die Anforderungen erfüllt werden können, die für die Realisierung der Asphaltintegrator App Grundlage waren.

Im Ergebnis wurden folgende Problembereiche festgestellt: Bei einem Softwareprodukt der GmbH oder eines anderen externen Anbieters kann das Verkehrsministerium nicht garantieren, dass die App im Hintergrund nicht unbemerkt Daten abfängt und an externe Server überträgt oder gar manipuliert. Ebenso lässt sich nicht ausschließen, dass die Datenaufbereitung verfälscht wird. Die GmbH verspricht, den Datenschutz gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Für diesen sensiblen Bereich wird es allerdings als erforderlich angesehen, eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung und Weiterverwendung der Daten zu treffen, anstatt sich auf eventuell ändernde Nutzungsbedingungen eines Anbieters zu verlassen. Bei der Realisierung der Asphaltintegrator-App konnten durch entsprechende Vertragsvereinbarungen diese Risiken erfolgreich ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Verfügbarkeit und Wartung der Asphalt Connect App durch die GmbH besteht für das Verkehrsministerium keine Kontroll- und Zugriffsmöglichkeit. Dies betrifft ebenso das Thema Weiterentwicklung der App. Dies bedeutet für den wichtigen und sensiblen Bereich der digitalen Baustellenüberwachung, dass die Nutzung der Asphalt Connect App

für die Straßenbauverwaltung BW insgesamt mit großen Unwägbarkeiten verbunden ist.

3. Ergebnis

Die Entwicklung des Marktes wird grundsätzlich begrüßt. Aus den oben genannten Gründen kann die Asphalt Connect App allerdings nicht die Anforderungen des Verkehrsministeriums an die Asphaltintegrator App erfüllen. Zudem stellt die App ein weiteres System zur digitalen Bauüberwachung dar, mit dem die Straßenbauverwaltung BW zusätzlich arbeiten müsste – genau das, was aus Gründen der Vereinheitlichung und Aufwandsreduzierung mit der Asphaltintegrator-App verhindert werden sollte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

11. Petition 17/2416 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Eine solche wurde ihm gemäß § 25b Aufenthaltsgesetz zwischenzeitlich erteilt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/3420 betr. Schutz der Anwohner vor Verkehrslärm

1. Gegenstand der Petition

Die U.-Straße soll während der Sanierung der R.-Straße (B 312) im östlichen Teil des Stadtgebietes als Umleitungsstrecke für den Schwerverkehr fungieren. Der Petent wendet sich gegen diese baustellen- und umleitungsbedingte Mehrbelastung der U.-Straße und begehrt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Weitere allgemeine und baustellenunabhängige Geschwindigkeitsreduzierungen sind nicht Gegenstand der Petition.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ein Teilabschnitt der R.-Straße (B 312) wird während des Zeitraums von Sommer 2024 bis voraussichtlich Ende 2027 umfassend saniert. In mehreren Bauabschnitten werden u. a. überalterte Gas- und Wasser-

leitungen ausgetauscht, Telekommunikationsschächte und -kabel neu verlegt, eine Infrastruktur für die Fernwärme geschaffen und die Straße anschließend auch umgestaltet.

Während der einzelnen Bauphasen ist die R.-Straße meist halbseitig gesperrt. Der Individualverkehr wird kleinräumig stadtein- oder stadtauswärts über Parallelstraßen umgeleitet, der Schwerlastverkehr wird großräumig umgeleitet und für den innerstädtischen Bereich der B 312 ein Lkw-Durchfahrtsverbot, mit dem Zusatz „Anlieger frei“, angeordnet. Diese Umleitung wurde im Frühjahr 2025 umgesetzt.

Während einer dreimonatigen Vollsperrung der R.-Straße im vergangenen Jahr wurden in der U.-Straße Verkehrsmessungen vorgenommen. Diese ergaben, dass das Wohnhaus des Petenten einer Mehrbelastung von +5 Prozent Kfz- und +48 Prozent Schwerverkehr ausgesetzt ist und dies eine Pegelerhöhung von ca. 0,4 dB(A) am Tag und 0,5 dB(A) in der Nacht ergibt.

Laut der Lärmaktionsplanung der Stadt, zuletzt fortgeschrieben im Oktober 2024, befindet sich das Wohnhaus des Petenten in einem Lärmschwerpunkt. Die Lärmbelastung liegt dort bereits ohne die oben skizzierte Umleitung des Schwerverkehrs, bei 70 dB(A) tagsüber und bei 61 dB(A) nachts. Der Gemeinderat hat im Oktober 2024 im Rahmen der vierten Stufe der Lärmaktionsplanung, u. a. mit Verweis auf die baulichen Maßnahmen B 30-Aufstieg und GV B., beschlossen, dass in der U.-Straße keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt werden.

Die zuständige untere Verkehrsbehörde kam im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu dem Schluss, dass eine bauzeitliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der U.-Straße nicht angezeigt ist und führte hierzu eine Vielzahl an Argumenten auf:

- Es würde keine wahrnehmbare Mehrbelastung durch Lärm vorliegen.
- Die U.-Straße hätte eine hohe Verkehrsbedeutung für den überörtlichen Verkehr, weshalb dieser möglichst effizient abgewickelt werden müsse.
- Bei einer Anordnung von Tempo 30 km/h sei eine aufwändige Anpassung der Lichtsignalanlagen erforderlich. Fahrpläne im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr müssten angepasst werden. Dies sei sehr aufwendig, kostenintensiv und deswegen unverhältnismäßig.
- Zugunsten der Betroffenen im Lärmschwerpunkt U.-Straße wurden mit dem Einbau lärm armer Fahrbahnbeläge und lärm armer Schachtabdeckungen bereits bauliche Maßnahmen umgesetzt. Die Anlieger wurden für weitergehende Lärmschutzmaßnahmen auf die Möglichkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen verwiesen, insbesondere Lärmschutzfenster mit geeigneten Lüftungseinrichtungen.

In Anbetracht dieser Argumente sei die Interessensabwägung zwischen den Interessen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und den Belangen des Straßenverkehrs einerseits und den Interessen des Petenten andererseits zu dem Schluss gekommen,

dass die gegenständlich begehrte Geschwindigkeitsreduzierung nicht im Verhältnis zu den damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs stehe. Maßgeblich hierfür sei die hohe Verkehrsbedeutung der U.-Straße. Ferner verursache die baustellenbedingte Umleitung des (Schwerlast-)Verkehrs lediglich eine geringfügige und akustisch nicht wahrnehmbare Mehrbelastung auf der U.-Straße. Im Sinne des gesamtstädtischen Verkehrs dürfe die U.-Straße in deren Leistungsfähigkeit und Effizienz nicht eingeschränkt werden und die Interessen des Petenten müssten dahinter zurückstehen.

Im Zuge der Bearbeitung der Petition hatte das Regierungspräsidium die Stadt jedoch am 7. März 2025 darum gebeten, ein bauzeitliches nächtliches Tempolimit anzuordnen und mitgeteilt, dass auch ein dauerhaftes nächtliches Tempolimit in den Blick zu nehmen sei. Beides lehnte die Stadt jedoch weiterhin, u. a. mit dem Verweis auf den vom Gemeinderat beschlossenen fortgeschriebenen Lärmaktionsplan der Stadt ab. Dies obwohl darin der Lärmschwerpunkt an der U.-Straße erkannt wurde, von Maßnahmen aber dort abgesehen wurde.

Dies war zumindest für den Nachtzeitraum aus Sicht des Regierungspräsidiums nicht haltbar, weshalb dieses die Stadt am 10. März 2025 angewiesen hat, im Bereich der auf der U.-Straße ausgewiesenen Lärmschwerpunkte mit Lärmwerten über 60 dB(A) nachts mit einer Vielzahl an Betroffenen ein unbefristetes nächtliches (22 Uhr bis 6 Uhr) Tempolimit von 30 km/h auf der U.-Straße (L 267) anzuordnen.

Die Stadt ist dem bereits nachgekommen und hat dieses Tempolimit angeordnet.

Für den Tageszeitraum sind die von der Stadt genannten Gründe nachvollziehbar. Zwar ist der Zeitraum von voraussichtlich drei Jahren, in dem das Lkw-Durchfahrtsverbot auf der B 312 zu Mehrverkehr auf der U.-Straßen führen wird, sehr lang. Allerdings wird die Erhöhung um 0,5 dB(A) bei der hohen Grundbelastung kaum wahrnehmbar sein, weshalb bauzeitliche Schutzmaßnahmen, auch in Anbetracht der Wertungen des § 14 Absatz 6 FStrG nicht geboten sind.

Beschlussempfehlung:

Mit den angeordneten Maßnahmen wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

13. Petition 17/3841 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein baubehördliches Einschreiten gegen den umfangreichen Ausbau eines Nebengebäudes zu Wohnzwecken, der ohne Baugenehmigung er-

folge. Dieses Nebengebäude steht auf dem Nachbargrundstück des Petenten.

Der Petent macht geltend, dass das Gebäude zu Wohnzwecken zweckentfremdet und täglich genutzt werde. Durch zahlreichen Besuch existiere eine starke Lärmbelästigung für ihn als Nachbar, ebenso befürchte er eine Gefahr durch Brandentwicklung und Gefährdung durch Kaminabgase. Infolge der täglichen Nutzung seien starke Lärmbelästigungen vorhanden. Auch sei auf den Antrag des Petenten durch die untere Baurechtsbehörde der Stadt nicht bzw. nur unzureichend reagiert worden.

II. Sachverhalt

Der Petent informierte die untere Baurechtsbehörde der Stadt im Januar 2024 telefonisch über Umbauarbeiten an einem Nebengebäude auf dem Nachbargrundstück, welche seit drei Jahren andauern würden. Im Februar 2024 folgte noch eine schriftliche Anzeige mit Fotomaterial per E-Mail. Das Gebäude werde täglich genutzt und diene auch dem regelmäßigen Empfang von Besuchern.

Bei einer Ortsbegehung durch einen Baukontrolleur der Baurechtsbehörde der Stadt O. am 28. März 2024 konnte dieser keine laufenden Baumaßnahmen feststellen. Er stellte fest, dass sich im Gebäude eine Feuerungsanlage befindet und der umbaute Raum wohl größer als 40 m³ ist.

Der Eigentümer der betroffenen Grundstücke wurde daher zur Vorlage prüffähiger Unterlagen aufgefordert, um feststellen zu können, ob die Baumaßnahmen rechtlich zulässig und gegebenenfalls genehmigungsfähig sind. Anschließend erbat ein vom betroffenen Grundstückseigentümer beauftragter Rechtsanwalt eine Fristverlängerung zur Vorlage prüffähiger Unterlagen. Im Sommer 2024 wurde ein Grundriss sowie eine Schnittzeichnung eines als Gartenhaus bezeichneten Gebäudes übermittelt.

Nach Rückmeldung der Abteilung Stadtplanung, dass die bauliche Anlage genehmigungsfähig wäre, soweit keine Hauptnutzung durch dauerhaftes Wohnen vorliegt, erging am 1. August 2024 die Aufforderung an den bevollmächtigten Rechtsanwalt, bis spätestens 4. November 2024 einen Bauantrag vorzulegen.

Mit Schreiben vom 1. April 2025 wurde der bevollmächtigte Rechtsanwalt nochmals aufgefordert, die Vorlage eines Bauantrags zu veranlassen. Dies erfolgte bis 7. Juli 2025 (telefonische Rückfrage bei der Baurechtsbehörde) nicht. Auch handelte es sich bei diesem Schreiben um eine Anhörung nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Sollte der Bauantrag im vereinfachten Verfahren nicht eingereicht oder die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit nicht erfüllt sein, kommt die Baurechtsbehörde nicht umhin, eine kostenpflichtige Rückbauverfügung zu erlassen. Diese wurde von der Baurechtsbehörde noch nicht veranlasst.

III. Rechtliche Würdigung

Am 4. Juni 1980 wurde eine Baugenehmigung für den Neubau eines überdachten Freisitzes und die Errichtung eines Kamins erteilt.

Die genehmigte bauliche Anlage befand sich zu einem Teil innerhalb der durch den geltenden Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Neben- und Versorgungsanlagen zulässig.

Die bauliche Anlage (Freisitz mit Kamin) wurde gemäß vorliegenden Luftbildern seit ca. 2018 erweitert und ausgebaut.

Die Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten ist im Innenbereich bis 40 m³ und im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei gemäß Anhang zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO).

Eine Verfahrensfreiheit liegt hier jedoch nicht mehr vor, da nach der Baukontrolle in 2024 festgestellt wurde, dass die bauliche Anlage wohl größer als 40 m³ ist und sich in dem Gebäude eine Feuerstätte befindet. Auch aus den im Sommer 2024 übermittelten Grundrissen und Schnittzeichnungen ist ersichtlich, dass die 40 m³ Brutto-Rauminhalt überschritten sind.

Durch die baulichen Maßnahmen ist es zu einer Einhausung des Freisitzes gekommen, der damit nicht mehr der ursprünglich genehmigten Anlage entspricht. Eine Genehmigungsfähigkeit der veränderten Anlage käme vorbehaltlich der Prüfung der Baurechtsbehörde in Betracht, wenn es sich dabei um eine untergeordnete Nebenanlage handeln würde, die dem Zweck der Hauptnutzung untergeordnet ist. Eine Wohnnutzung wäre nicht mehr untergeordnet, sondern eine eigenständige Nutzung, die der Genehmigung durch die Baurechtsbehörde bedürfte und deren Zulässigkeit am Standort zu prüfen wäre.

Der insoweit erforderlichen Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabepflicht ist vorliegend nicht nachgekommen worden, sodass zwingende Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind. Die bauliche Anlage steht damit im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften und ist somit als formell rechtswidrig zu bewerten. Ob die Anlage materiell genehmigungsfähig ist, ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

IV. Ergebnis

Das bei der unteren Baurechtsbehörde anhängige baunordnungsrechtliche Verfahren wird fortgeführt und einer abschließenden Entscheidung zugeführt. Dass die untere Baurechtsbehörde der Stadt untätig geblieben sei, ist nicht zutreffend.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die untere Baurechtsbehörde tätig wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Marwein

14. Petition 17/4154 betr. Abbau eines historischen Dorfbrunnens

Die Petentin wendet sich gegen den Abbau bzw. eine Versetzung eines historischen Dorfbrunnens. Dies solle im Rahmen einer Sanierung bzw. einer Fahrbahndeckenerneuerung einer Kreisstraße geschehen. Es wird darum gebeten, den Brunnen unter Denkmalschutz zu stellen und an seinem Standort zu belassen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Sanierung der Kreisstraße

Im Ortsbereich der Kreisstraße wird gegenwärtig die Fahrbahndecke saniert. In derselben Baumaßnahme erneuert die Stadt Wasserversorgungsleitungen, Kanalisation und Randsteine, abschnittsweise werden durch einen Stromversorger auch Leitungen erneuert. Es handelt sich um eine gemeinsame Baumaßnahme zwischen dem Kreis und der Stadt. Vorhabensträger ist die Stadt. Der Planungsauftrag und die Bauleitung wurde an ein Ingenieurbüro vergeben; der Ausführungsauftrag wurde am 20. Mai 2025 durch den Gemeinderat der Stadt an eine Tiefbau-Firma vergeben.

Insbesondere da die Kreisstraße auch als Umleitungsstrecke für die Sperrung einer Bundesstraße dienen muss, sind bei der Sanierung Kurvenradien für Schwerlastverkehr und Sichtverhältnisse herzustellen, die eine Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleisten. Aus Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes unter Beteiligung des zuständigen Polizeipräsidiums und des Straßenbauamtes des Landkreises vom 31. März 2025 wird u. a. deutlich, dass im Bereich des in Rede stehenden Dorfbrunnens der Kurvenradius nicht ausreicht und ein Abbau, bzw. eine Versetzung des Brunnens erwogen werden muss, weil er eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellt.

Der Brunnen steht an einem zentralen Platz an einer T-Kreuzung unweit einer Pfarrkirche. Die an dem Brunnen bereits aufgetretenen und sichtbaren Beschädigungen durch den Fahrzeugverkehr zeigen auf, dass ein ausreichender Straßenraum für den heute herrschenden Kraftfahrzeugverkehr nicht mehr gegeben ist.

Denkmaleigenschaft des Brunnens und weitere Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

Das Landesamt für Denkmalpflege hatte am 27. April 2025 eine Kulturdenkmaleigenschaft für den in Rede stehenden Brunnen festgestellt und ihn in die Liste der Kulturdenkmale aufgenommen. Dieser Pfarr- bzw. Martinsbrunnen, ein Laufbrunnen und Viehtränke, stammt aus dem Jahr 1887. Die Steinskulptur des Heiligen Martin, des Dorfpats, wurde im Jahr 1959 hinzugefügt. Der Brunnen ist nicht nur ein Beleg der kommunalen Wasserversorgung in dem Ort in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sondern mit der Hinzufügung der Martinsstatue wurde ein zusätzliches Symbol gesetzt. So ist der Pfarrbrunnen zugleich

ein Zeugnis einer gelebten und bildlich zum Ausdruck gebrachten Frömmigkeit katholischer Prägung.

Nach der Unterschutzstellung des Brunnens durch das Landesamt für Denkmalpflege fand eine weitere Prüfung dieser Denkmalfachbehörde mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises statt, die zum Ziel hatte, sowohl die erforderlichen straßenbaulichen Voraussetzungen zu schaffen, als auch den Brunnen am Standort zu erhalten. Zuvor stand die Versetzung des Brunnens um rund 50 Meter im Raum und wurde in Teilen der Öffentlichkeit kritisch aufgenommen.

Am 22. Juli 2025 erfolgte im Rahmen eines Ortstermins eine Einigung der genannten Behörden dahin gehend, dass der Brunnen im Radius etwas verkleinert und zurückgesetzt werden soll, die Brunnenfigur selbst aber am jetzigen Standort erhalten bleibt. Weiter soll im Zuge der Straßensanierung der Brunnen denkmalgerecht saniert und auch unter Verwendung vorhandener historischer Substanz restauriert werden. Hierzu wird die Figur vor Beginn der Baumaßnahme entfernt und an einen geschützten Ort verbracht; auch sie wird denkmalgerecht restauriert werden. Diese Absprache und fachlichen Erfordernisse fanden Eingang in eine erneute Detailplanung des beauftragten Ingenieurbüros und in formelle Nebenbestimmungen eines denkmalschutzrechtlichen Antrags auf Genehmigung des Vorhabens. Die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung wurde erteilt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bei dem Brunnen handelt es sich um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Maßnahmen an dem Brunnen bedürfen einer Genehmigung nach § 8 DSchG. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde nach § 3 Absatz 4 Satz 1 DSchG bezüglich des Bauvorhabens gehört und stimmt unter Einhaltung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (§ 45 Absatz 1 StVO). Jede Änderung oder der Verbleib eines Objekts im öffentlichen Verkehrsraum ist so zu gestalten, dass keine Gefährdung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies würde eintreten, sofern der Brunnen gänzlich unverändert bliebe.

Das Denkmalschutzgesetz des Landes kennt kein Veränderungsverbot, sondern Genehmigungsvorbehalte im Sinne von § 8 DSchG. Die Verkleinerung des Brunnens und seine geringfügige Versetzung war mit dem Landesamt für Denkmalpflege als zentrale Denkmalfachbehörde des Landes abgestimmt und ist demzufolge denkmalschutzrechtlich zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass sich im vorliegenden Fall Ereignisse zeitlich überschneiden haben. Die Petentin hatte beim Abfassen der Petitionsschrift am 18. August 2025 von den beschriebenen, abgestimmten Maßnahmen vom 22. Juli 2025 wohl noch keine Kenntnis. Der Brunnen als solcher wird im Ergebnis weder abgebaut, noch an einen anderen Standort verbracht. Er wird unter Einhaltung der Bestimmungen

des Denkmalschutzgesetzes geringfügig verändert. Die symbolhafte Brunnenfigur des St. Martin bleibt unverändert an ihrem angestammten Platz und wird denkmalgerecht restauriert werden. Da es sich bei der Brunnenanlage um ein Kulturdenkmal handelt, gilt für dieses Objekt weiterhin die gesetzliche Erhaltungspflicht gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Das Landratsamt ist der Auffassung, dass dem Anliegen der Petentin sowohl durch die erfolgte Unterschutzstellung des Brunnens als auch durch die geplanten Maßnahmen bereits entsprochen wurde. Das zuständige Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde sowie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde schließen sich dieser Auffassung an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/3997 betr. Ungleichbehandlung durch Strafverfolgungsbehörden

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich an den Landtag von Baden-Württemberg und macht geltend, eine erhebliche Ungleichbehandlung durch Strafverfolgungsbehörden erlebt zu haben, bei der insbesondere die berufliche Stellung der betroffenen Person als Polizeibeamtin eine Rolle gespielt haben soll. In einem Fall sei gegen ihn Strafbefehl erlassen worden, obwohl Aussage gegen Aussage gestanden habe und das Verfahren schließlich durch gerichtlichen Vergleich beendet worden sei. In einem anderen, von ihm zur Anzeige gebrachten Fall sei das Ermittlungsverfahren gegen eine aktive Polizeibeamtin, die ohne Erlaubnis sein Grundstück betreten und damit einen klaren Hausfriedensbruch begangen habe, mit der Begründung eingestellt worden, es liege kein öffentliches Interesse vor, unter anderem weil die Beschuldigte sich noch nie etwas hätte „zu Schulden kommen lassen“ und es sich um eine Scheidungssituation gehandelt hätte. Diese Argumentation empfinde er als rechtlich und menschlich fragwürdig. Es entstehe der Eindruck, dass mit zweierlei Maß gemessen werde, zum Nachteil von Bürgerinnen und Bürgern, die kein Behördenprivileg besäßen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petent den Landtag um politische Prüfung und Aufarbeitung des Vorgangs sowie Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Stärkung von Rechtsgleichheit und Bürgervertrauen in die Strafverfolgung. Insbesondere soll sich der Landtag mit folgenden Aspekten auseinandersetzen:

Wie wird sichergestellt, dass Polizeibeamte in Ermittlungsverfahren nicht faktisch geschont werden? Wie wird Gleichbehandlung in Fällen innerfamiliärer Kon-

flikte gewährleistet, insbesondere bei der Entscheidung über Strafverfolgung oder Einstellung? Welche Möglichkeiten bestehen, um Transparenz und Kontrolle über die Entscheidungspraxis von Staatsanwaltschaften zu verbessern?

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Petitionsvorbringen bezieht sich auf zwei Ermittlungsverfahren, die die Staatsanwaltschaft in den Jahren 2024 und 2025 gegen den Petenten bzw. gegen dessen getrenntlebende Ehefrau geführt hat.

In dem gegen den Petenten gerichteten Verfahren behauptete die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen den hinreichenden Verdacht der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs. Konkret legte sie dem Petenten zur Last, er habe an einem Abend Ende Juni 2024 seine getrenntlebende Ehefrau am linken Handgelenk ergriffen, in die Ecke einer Treppe gedrückt und dieser den linken Arm verdreht, wodurch diese – wie vom Petenten zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen – Schmerzen und Hämatome erlitten habe.

Zunächst sah die Staatsanwaltschaft im Dezember 2024 gemäß § 153a Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage ab. Zugleich erteilte sie dem Petenten die Auflage, sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich zu erreichen und dabei die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben. Nachdem die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft beider Parteien gescheitert war, nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren wieder auf und beantragte im Februar 2025 beim Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls über eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 30,00 Euro. Der Strafbefehl wurde antragsgemäß erlassen. Auf den Einspruch des Petenten fand am 4. Juni 2025 die Hauptverhandlung statt, in der der Petent zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40,00 Euro verurteilt wurde. Gegen diese Entscheidung hat der Petent Rechtsmittel eingelegt, über das noch nicht entschieden ist. Soweit der Petent eine Verfahrensbeendigung durch Vergleich erwähnt, dürfte das – vom Strafverfahren unabhängige – Gewaltschutzverfahren vor dem Familiengericht gemeint sein.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Das Amtsgericht hat mit seinem Urteil vom 4. Juni 2025 die staatsanwaltschaftliche Würdigung der Beweis- und Rechtslage bestätigt und die Verhängung einer Geldstrafe als angemessen erachtet. Dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht gestattet, diese gerichtliche Entscheidung zu überprüfen oder zu bewerten. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen.

Das weitere, gegen die getrenntlebende Ehefrau des Petenten geführte Ermittlungsverfahren der Staatsan-

waltschaft beruhte auf einer Strafanzeige des Petenten, in welcher dieser der getrennt lebenden Ehefrau vorwarf, an einem Abend Ende Februar 2025 das zwar im gemeinsamen Eigentum stehende, jedoch nur noch von ihm bewohnte Hausgrundstück trotz Zurückweisung am Tor unbefugt betreten und auch auf mehrfache Aufforderung nicht verlassen zu haben. Die Beschuldigte räumte ein, das Grundstück betreten zu haben, um absprachegemäß den gemeinsamen Hund abzuholen, behauptete jedoch, ihr gegenüber sei zu keinem Zeitpunkt – weder im Vorfeld noch an besagtem Abend – ein Hausverbot ausgesprochen worden.

Mit Verfügung vom 14. April 2025 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige mangels öffentlichen Interesses keine Folge und verwies den Petenten auf den Privatklageweg (§§ 374, 376 StPO). Da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Petenten hinaus nicht gestört sei und die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstelle, sei ihre Mitwirkung nicht geboten. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sich der (angebliche) Hausfriedensbruch im Rahmen von Streitigkeiten zwischen getrenntlebenden Eheleuten ereignet habe und dass sich die Beschuldigte bisher straffrei geführt habe.

Auch in diesem Verfahren ist die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden. Nach § 376 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft bei Privatklagedelikten wie dem vorliegend einzig in Betracht kommenden Hausfriedensbruch (§ 374 Absatz 1 Nummer 1 StPO) nur dann die öffentliche Klage, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die oben genannte Begründung, mit der die Staatsanwaltschaft ein solches öffentliches Interesse verneint hat, begegnet keinen Bedenken. Insbesondere ist kein Widerspruch zu dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten erkennbar. Vielmehr rechtfertigen die unterschiedliche Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter sowie das unterschiedliche Ausmaß ihrer Verletzung eine differenzierte Sachbehandlung. Während dem Petenten ein vorsätzlicher Angriff auf das hohe Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit mit nicht ganz unerheblichen Folgen zur Last lag, beschränkte sich der strafrechtliche Vorwurf auf die einmalige Verletzung des Hausrechts des Petenten, wobei die Tat weder von langer Dauer noch von besonderer Intensität war und zu keinen bleibenden Nachteilen oder Beeinträchtigungen führte.

Nach alldem sind tatsächliche Anhaltspunkte für die vom Petenten behauptete Bevorzugung der aus sachfremden Gründen, insbesondere wegen ihres Berufs als Polizeibeamtin, nicht ersichtlich. Es besteht daher kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen im Sinne des Petitionsantrags.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

16. Petition 17/4152 betr. Justizvollzug**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Er befindet sich seit September 2016 in Haft. Er behauptet, am 15. Juli 2025 sei ein Gefangener in der Justizvollzugsanstalt von circa acht Bediensteten und einem Sanitäter in einen besonders gesicherten Haftraum verbracht worden und dabei infolge von Gewaltanwendung durch Bedienstete verstorben, weshalb ein Polizeieinsatz stattgefunden habe (1.). Weiterhin rügt er einen angeblich unangemessenen Umgang des medizinischen Dienstes mit Gefangenen (2.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**Zu 1.:**

Das Vorbringen des Petenten bezüglich eines angeblichen Todesfalls eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum infolge von Gewaltanwendung durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt trifft nicht zu. Einen derartigen Todesfall hat es nicht gegeben. Bei der vom Petenten angesprochenen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine besondere Sicherungsmaßnahme, die nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches angeordnet werden kann, wenn nach dem Verhalten der Gefangenen oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß die Gefahr der Flucht, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Im Fall einer solchen Unterbringung besteht insbesondere die Pflicht zur generellen ärztlichen Überwachung sowie Dokumentation derselben. Am 15. Juli 2025 waren drei Gefangene jeweils in einem besonders gesicherten Haftraum der Justizvollzugsanstalt untergebracht. Bei keiner dieser besonderen Sicherungsmaßnahmen kam ein Gefangener zu Tode. Entgegen der Behauptung des Petenten fand auch kein Polizeieinsatz statt.

Nach den Erkenntnissen der Justizvollzugsanstalt wurde durch einige Gefangene das Gerücht verbreitet, ein Mitgefangener sei bei der Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum infolge von Gewalt durch Bedienstete verstorben. Hierdurch sollte Unruhe und Angst unter den Gefangenen gestiftet werden, um diese gegen die Anstalt aufzubringen. Soweit bekannt wurde die Behauptung zudem an Printmedien sowie an die Staatsanwaltschaft herangetragen. Insbesondere hat ein namentlich bekannter Gefangener am 18. Juli 2025 einen Brief an einen zwischenzeitlich entlassenen ehemaligen Mitgefangenen verschickt, in dem pauschale Vorwürfe massiver Gewaltanwendung durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt vorgetragen wurden. Mittlerweile tritt auch die Insassenvertretung der Justizvollzugsanstalt der weiteren Verbreitung des Gerüchts entgegen. Mit einem an alle Mitgefangenen gerichteten Aushang vom 29. Juli 2025 hat die Insassenvertretung mitgeteilt, dass sich die Behauptungen, wonach ein Mitgefangener gewaltsam

durch Bedienstete zu Tode gekommen sei, nach eigenen Recherchen und anschließender Rücksprache mit der Anstaltsleitung als völlig haltlos erwiesen hätten und die Mitglieder der Insassenvertretung daher an alle Mitgefangenen appellierten, derartigen Behauptungen keinen Glauben zu schenken und nicht an deren Verbreitung teilzunehmen.

Zu 2.:

Soweit der Petent einen angeblich unangemessenen Umgang des medizinischen Dienstes mit Gefangenen rügt und hierzu vorbringt, dieser lehne Vorstellungen bei Fachärzten ab und erledige Vorgänge als „aus medizinischer Sicht nicht notwendig“, ohne zuvor eine Untersuchung durchzuführen, sind die pauschalen Beanstandungen einer näheren Prüfung nicht zugänglich. Entsprechend zuordenbare Vorfälle sind nicht bekannt. Es liegen keine Hinweise auf gesundheitliche Ereignisse vor, bei denen Gefangenen eine medizinische Abklärung oder Behandlung vorenthalten worden wäre. Facharzttermine werden bei medizinischer Notwendigkeit umgehend vereinbart.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/3592 betr. Beschwerde über eine Schulleiterin**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beschwert sich mit Schreiben vom 10. Januar 2025 über das Verhalten der Schulleiterin einer beruflichen Schule. Er vertritt ein Unternehmen und hatte im Herbst 2024 in der direkten Umgebung der Schule ein auf künstliche Intelligenz gestütztes Selbstbedienungsgeschäft eröffnet. Neben Süßigkeiten, Snacks und Kaffee wurden dort nach Kenntnis der Schulleitung auch Alkoholika mit einem Alkoholgehalt von 20 % sowie alkoholische Mixgetränke (bis 15 % Alkoholgehalt) verkauft.

Die Schulleiterin hatte das Ordnungsamt mit E-Mail vom 16. September 2024 darauf hingewiesen, dass minderjährige Schüler Alkohol erworben und diesen mit in die Schule genommen hätten. Sie teilte dem Ordnungsamt weiter mit, dass sie den Verkauf von Suchtmitteln ohne Verkaufspersonen vor Ort in der direkten Umgebung der Schule für sehr problematisch halte und erkundigte sich nach Gegenmaßnahmen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Schulleiterin hatte im Zuge der Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für ihre Schülerinnen und Schüler Bedenken hinsichtlich des Warenangebots der Automaten und sah auch durch den Standort in unmittelbarer Nähe der Schule die Suchtpräventionsarbeit der Schule konterkariert. Daher wandte sie sich mit E-Mail vom 16. September 2024 an die zuständige Behörde der Stadt, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, mit der Frage, ob ein solcher Standort und ein solches Geschäftsmodell zulässig sei. Nachdem der Fachbereich Sicherheit und Ordnung zurückgemeldet hatte, dass der hochprozentige Alkohol aus den Automaten entfernt worden sei, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von 10 bis 15 % jedoch weiterhin verkauft werden dürften, fasste die Schulleitung mit E-Mail vom 23. September 2024 nochmals nach, ob es dagegen tatsächlich keine Handhabe gebe. Nach Auffassung der Schulleitung sei der Verkauf hochprozentiger Mixgetränke sowie Cannabis-Produkte in der Nähe einer Schule höchst problematisch.

Des Weiteren erkundigte sich die Schulleiterin beim Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Suchtbeauftragten, ob dieser eine Möglichkeit sehe, dem Verkauf von Suchtmitteln in greifbarer Nähe zu Schulen entgegenzutreten.

Am 19. Dezember 2024 erhielt die Schulleiterin vom Petenten die Androhung einer Unterlassungsklage wegen angeblich falscher Tatsachenbehauptungen. Nachdem sie bisher keine falschen Tatsachen behauptet hatte, sondern lediglich eine Anfrage an die zuständige Behörde gestellt hatte, versicherte die Schulleiterin dem Petenten, auch weiterhin keine falschen Tatsachen zu behaupten.

Der Petent stellte sodann beim Amtsgericht einen Antrag auf Erlass einer „einstweiligen Anordnung zur Unterlassung der Verbreitung falscher Tatsachen und zur Unterlassung einer Presseveröffentlichung anhand falscher Tatsachen“ gegen die Schulleitung persönlich. Zur mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2025 erschien der Petent nicht, das Gericht hatte im Vorfeld bereits angeregt, dass der Petent den Antrag mangels Erfolgsaussichten zurücknehmen möge.

2. Rechtliche Würdigung

Im Ergebnis kann kein Fehlverhalten der Schulleiterin festgestellt werden. Die Schulleiterin hat lediglich ihre Bedenken im Hinblick auf die gesetzliche Situation mitgeteilt. Eine vorsätzliche falsche Anwendung des Rechts liegt nicht vor. Da Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Automatenverkaufs bestanden, hatte die Schulleiterin sich an die dafür zuständige Behörde, den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt, gewandt. Nachdem klargestellt wurde, dass der Verkauf rechtlich nicht zu beanstanden ist, hat die Schulleitung dies so akzeptiert.

Die Schulleiterin wurde vom Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe des Sach-

verhalts an die Presse nicht erfolgen darf. Sie hat gegenüber dem Regierungspräsidium auch versichert, dass dies nie beabsichtigt war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

18. Petition 17/3935 betr. Pensionsbezüge

I. Gegenstand der Petition

Der Petent stellt die Höhe seiner Versorgungsbezüge in Frage. Die Frage steht im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Ämteranhebungen durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezüen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15. November 2022. Er bittet um eine verfassungsrechtliche Überprüfung.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der im Oktober 1956 geborene Petent wurde auf Antrag vorzeitig zum 1. November 2021 in den Ruhestand versetzt. Seit 1. Juli 2002 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand erhielt er als Amtsinspektor Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Versorgungsbezüge belaufen sich aktuell auf Brutto 3 441,82 Euro – Netto 3 220,25 Euro.

Der Petent schildert, dass er nicht einmal die Pension eines Neupensionärs erhalte, der als Amtsinspektor ohne Zulage in Pension gehe. Diese Ungleichbehandlung sieht er vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes problematisch. Es handle sich um gleichartige Sachverhalte (gleiche Besoldungsgruppe, gleichwertige Dienstzeiten), die einzig aufgrund des Zeitpunkts des Ruhestandseintritts zu unterschiedlich hohen Versorgungsleistungen führen würden.

Mit seinem Anliegen nach höheren Versorgungsbezüen hat sich der Petent bereits an das Staatsministerium (Eingaben vom 28. Juli 2022, 12. August 2022 sowie 1. April 2023) als auch an das Ministerium für Finanzen gewandt (Eingaben vom 12. August 2022, 14. September 2022, 5. Dezember 2022, 19. Dezember 2022 sowie 30. April 2025), woraufhin das Ministerium für Finanzen ihm am 11. August 2022, 14. September 2022, 19. Dezember 2022, 4. Mai 2023 sowie 21. Mai 2025 geantwortet hat. In diesen Eingaben hat er jeweils explizit die Überleitung der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BVAnp-ÄG 2022 bereits im Ruhestand befindlicher Personen analog der dort geregelten Überleitungen im Besoldungsbereich beigeht (Teil des sogenannten „Vier-Säulen-Modells“).

In seinem Fall hätte dies eine Pension als Erster Amtsinspektor mit Amtszulage nach Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage zur Folge.

2. Rechtliche Würdigung

Mit dem BVAnp-ÄG 2022 wurden die Eingangsämter der Laufbahngruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 um ein Statusamt angehoben. Im mittleren Dienst wurden darüber hinaus sämtliche Statusämter um ein Amt angehoben, mit der Folge, dass die Bediensteten in der Besoldungsgruppe A 8 nach A 9 sowie die Bediensteten in der Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 übergeleitet wurden. Die in den jeweiligen Ämtern gewährten Amtszulagen wurden hierbei entsprechend übergeleitet. Die gesetzliche Überleitung fand für alle aktiven Beamtinnen und Beamten statt, die sich vor dem Tag und am Tag des Inkrafttretens der Regelung des BVAnp-ÄG 2022 (1. Dezember 2022) in einem entsprechenden Amt befanden. Die Ämteranhebung der Eingangsämter im gehobenen Dienst war aufgrund gestiegener fachlicher Anforderungen und einer damit einhergehenden Neubewertung erforderlich geworden. Um das ausgewogene Verhältnis zwischen den Ämtern im mittleren und gehobenen Dienst zu wahren, war folglich auch die Anhebung der Ämterstruktur im mittleren Dienst notwendig geworden.

Eine Überleitung sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist durch das BVAnp-ÄG 2022 rechtlich nicht vorgesehen und rechtlich auch nicht geboten (siehe Landtagsdrucksache 17/3274, Seite 132, Begründung zu Artikel 32 Absätze 1 und 2). Das vom Landesgesetzgeber mit der Ämteranhebung grundlegend verfolgte Ziel, den gestiegenen fachlichen Anforderungen bei der Wahrnehmung der Dienstaufgaben und der Wahrung der Statusämterstruktur Rechnung zu tragen, kann mit einer entsprechenden Überleitung der bereits im Ruhestand befindlichen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht erreicht werden und ist damit rechtlich nicht erforderlich.

Des Weiteren ist für die Beurteilung der versorgungsrechtlichen Ansprüche von Beamtinnen und Beamten die Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Zuruhesetzung maßgeblich, sogenanntes „Versorgungsfallprinzip“. Dieser Grundsatz entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie der ständigen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung im Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten.

Der Petent wurde zum 1. November 2021 in den Ruhestand versetzt. Eine Überleitung zum 1. Dezember 2022 in die Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ist daher nicht erfolgt. Die Festsetzung der Versorgungsbezüge wurde rechtmäßig nach den Bestimmungen des Landesbeamtensversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vorgenommen. Eine Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach den geänderten Besoldungsgruppen ist aus diesem Grund nicht vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

19. Petition 17/3971 betr. Grundsteuer, Bewertung der Grundstücksflächen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Ermittlung des Grundsteuerwerts auf Basis der neuen Rechtslage nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) für sein bebautes Grundstück.

Die Bewertung durch das Finanzamt sei fehlerhaft und nicht sachgerecht. Der Petent begehrt einen Teil der Grundstücksfläche mit einem niedrigeren Bodenrichtwert anzusetzen.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines Reiheneinfamilienhauses, bestehend aus einem Flurstück sowie den Miteigentumsanteilen von 1/11 an einem weiteren Flurstück (Weg am Haus), von je 1/32 an weiteren Flurstücken (Hauptweg und Garagenweg) und von 1/16 an einem weiteren Flurstück (Stellplatz).

Das erstgenannte Flurstück hat eine Fläche von 174 m². Bei den weiteren Flurstücken handelt es sich um Zugangs- bzw. Zufahrtswege sowie um ein Garagengrundstück bzw. einen Stellplatz. Der auf den Petenten entfallende durchgerechnete Flächenanteil beträgt 93 m².

Am 4. August 2022 reichte der Petent für diesen Grundbesitz eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ein. Das Finanzamt stellte mit Bescheid vom 13. April 2023 den Wert im Wege der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 in Höhe von 224 200 Euro fest. Entsprechend der Feststellungserklärung wurden die vorgenannten Flurstücke bzw. Miteigentumsanteile zusammengefasst und eine Gesamtfläche von 267 m² der Besteuerung zugrunde gelegt. Hierauf wurde der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke in Höhe von 840 Euro/m² für die betroffene Bodenrichtwertzone angewandt.

Gegen den Bescheid hat der Petent mit Schreiben vom 28. April 2023, ergänzt durch Schreiben vom 25. November 2024, Einspruch eingelegt. Die Flurstücke im Miteigentum seien als nicht bebaubare Wege- bzw. Garagengrundstücke nur mit einem anteiligen Bodenrichtwert zu bewerten. Im Übrigen beinhaltet der Einspruch Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer in Baden-Württemberg. Mit Bescheid vom 3. Dezember 2024 setzte das Finanzamt einen geänderten Grundsteuerwert in Höhe von

190 400 Euro fest. Dabei berücksichtigte es für drei Flurstücke geringere Bodenrichtwerte.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2025 reichte der Petent eine Stellungnahme des Gutachterausschusses ein. Bei einem Flurstück handle es sich um einen Privatweg. Dieser sei in der Regel mit einem Wert von 25 Prozent des Bodenrichtwerts anzusetzen. Aufgrund dessen wurde der Grundsteuerwert durch das Finanzamt mit Bescheid vom 6. Februar 2025 erneut angepasst und ein Wert von 175 900 Euro auf den 1. Januar 2022 festgestellt. Dabei berücksichtigte es auch für das in Rede stehende Flurstück einen geringeren Bodenrichtwert.

Nachdem bei einer erneuten Durchsicht des Vorgangs durch das Finanzamt aufgefallen war, dass nur für ein Flurstück eine Stellungnahme des Gutachterausschusses vorlag, wurde mit Bescheid vom 5. März 2025 eine Wertfortschreibung auf den 1. Januar 2025 zur Beseitigung eines Fehlers durchgeführt. Zum Stichtag 1. Januar 2025 ergab sich damit ein Grundsteuerwert in Höhe von 209 500 Euro, da bei drei Flurstücken wieder der Bodenrichtwert in Höhe von 840 Euro/m² zum Ansatz kam. Die Flächen wurden wie folgt in Ansatz gebracht:

Flurstück	Bezeichnung	Fläche, gegebenenfalls anteilig	Wertansatz pro m ²	(Zwischen) Summe
1	Haus	174 m ²	840 Euro	204 960 Euro
2	Stellplatz	49,13 m ²		
3	Weg am Haus	11,82 m ²		
4	Hauptweg	9,94 m ²		
		244 m ² (gerundet)	840 Euro	204 960 Euro
5	Garagenweg	22 m ² (gerundet)	210 Euro	4 620 Euro
Grundsteuerwert				209 580 Euro abgerundet: 209 500 Euro

Gegen den Bescheid über die Wertfortschreibung legte der Petent mit Schreiben vom 12. März 2025 Einspruch ein. Zur Begründung wurde eine zusammengefasste Stellungnahme des Gutachterausschusses vom 13. März 2025 über insgesamt sieben Flurstücke vorgelegt. Umfasst sind davon auch die dem Petenten anteilig gehörenden Flurstücke, die zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 als Privatwege/Privatstraßen in der Regel mit 25 Prozent zu bewerten seien. Das dem Petenten gehörende weitere Flurstück sei als Stellplatz-/Garagengrundstück in der Regel mit 50 Prozent des Bodenrichtwerts der jeweiligen Zone zu bewerten.

Mit Schreiben vom 16. April 2025 teilte das Finanzamt dem Petenten mit, dass es an den vom Gutachterausschuss festgestellten Bodenrichtwert der maßgebenden Bodenrichtwertzone gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG in Höhe von 840 Euro/m² gebunden sei und die beantragte Korrektur hinsichtlich der Wege- und Garagen-

grundstücke nicht aufgrund der formlosen Stellungnahme des Gutachterausschusses erfolgen könne. Gleichzeitig wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, zum Nachweis eines niedrigeren tatsächlichen Werts ein Gutachten nach § 38 Absatz 4 LGrStG einzureichen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Der Petent teilte mit Schreiben vom 13. Mai 2025 mit, dass er die Einsprüche weiterhin aufrechterhalte.

Die Einspruchsverfahren ruhen derzeit bezüglich der Einwendungen zur Verfassungsmäßigkeit des LGrStG aufgrund anhängiger Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (BFH, Az. II R 26/24 und Az. II R 27/24) und in Bezug auf die Einwendungen gegen den Bodenrichtwertansatz bis zur Entscheidung über die Petition.

III. Rechtliche Würdigung

1. Ansatz mit dem Bodenrichtwert der Richtwertzone

Dem LGrStG liegt ein typisierendes Verfahren zugrunde. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens durch die Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch. Maßgebend für die Bewertung ist dabei der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen.

Die Bodenrichtwerte werden durch den örtlichen Gutachterausschuss ermittelt, dem aufgrund der besonderen Sach- und Fachkenntnis und größeren Ortsnähe sowie der in hohem Maße von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung eine vorgreifliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zukommt. Für die Bodenrichtwertzone, in der die betroffenen Grundstücke des Petenten liegen, hat der Gutachterausschuss den Bodenrichtwert für Zwecke der Grundsteuer auf den Stichtag 1. Januar 2022 für Einfamilien- und Zweifamilienhausgrundstücke in Höhe von 840 Euro/m² bzw. für Mehrfamilienhausgrundstücke in Höhe von 690 Euro/m² ermittelt, veröffentlicht und den Finanzbehörden übermittelt.

Das Finanzamt ist an den durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gebunden. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzeln zu bewertenden Grundstücks erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht (vgl. Urteile des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024, Az. 8 K 1582/23 und 8 K 2368/22, Rn. 44).

Sollte an den Bodenrichtwerten nachträglich Korrekturbedarf festgestellt werden, kann der Gutachterausschuss den Bodenrichtwert der Richtwertzone auch rückwirkend korrigieren und den Finanzbehörden

übermitteln. Eine Änderung der Grundsteuerwertbescheide wird dann durch das Finanzamt von Amts wegen erfolgen. Die zu zahlende Grundsteuer wird ebenfalls entsprechend rückwirkend berichtigt.

Der auf den 1. Januar 2022 festgestellte Wert in Höhe von 175 900 Euro widersprach den gesetzlichen Vorgaben, da zu Unrecht ein Teil der Fläche mit einem niedrigeren Bodenrichtwert angesetzt wurde. Dies stellt einen Fehler der Feststellung im Sinne von § 16 Absatz 3 LGrStG dar. Hierunter ist nach der ständigen Rechtsprechung jede objektive Unrichtigkeit zu verstehen. Eine Fortschreibung ist vorzunehmen, wenn dem Finanzamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für sie vorliegen. Fortschreibungszeitpunkt ist der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung des Grundsteuerwerts jedoch frühestens der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Feststellungsbescheid erteilt wird (§ 16 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 LGrStG, hier im Jahr 2025). Daher wurde der Grundsteuerwert zurecht auf den 1. Januar 2025 fortgeschrieben.

Hinsichtlich der Fläche von 22,47 m² für das Flurstück (Garagenweg) ist eine weitere Beseitigung eines Fehlers im Rahmen der Wertermittlung nach § 38 Absatz 1 LGrStG zu prüfen. Auch dieses ist mit dem Bodenrichtwert von 840 Euro der Richtwertzone anzusetzen.

2. Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts

Neben der typisierenden Betrachtung nach § 38 Absatz 1 LGrStG enthält das LGrStG eine Nachweismöglichkeit für einen niedrigeren tatsächlichen Wert. Der Gesetzgeber hat damit einen angemessenen Ausgleich zwischen einer zulässigen Typisierung im Masseverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen: Nach § 38 Absatz 4 LGrStG kann auf Antrag des Steuerpflichtigen ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht. Die Kosten trägt derjenige, der den abweichenden Wert nachweisen möchte – eine übliche Regelung, wie sie bisher auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung findet. Dies sieht der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung als verfassungskonform an (Beschlüsse vom 27. Oktober 2004, Az. II B 129/03 und vom 25. November 2010, Az. II B 3/10; Urteil vom 17. November 2021, Az. II R 26/20).

Auf diese Antragsmöglichkeit hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren bereits hingewiesen. Sie wurde vom Petenten bislang nicht wahrgenommen.

Die Anforderungen an qualifizierte Gutachten orientieren sich an der Immobilienwertermittlungsverordnung auf Grundlage des Baugesetzbuchs und der gängigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Entscheidendes Kriterium ist stets die Qualifikation des Gutachters und die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens selbst. Dafür müssen die zum Nachweis vorgelegten Werte mit nachprüfbaren Daten belegt und auf

diese Weise auch für Dritte plausibel gemacht werden. Allein die Bezeichnung als „Gutachten“ oder „Bescheinigung“ entscheidet nicht über die Anerkennung. Auch die vom Petenten vorgelegten Bescheinigungen erfüllen aufgrund der fehlenden inhaltlichen Bestimmtheit nicht die Anforderungen an ein qualifiziertes Gutachten. Hierauf weist der Gutachterausschuss in der vorgelegten Stellungnahme auf der zweiten Seite selbst hin.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition abzuwehnen wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

20. Petition 17/3970 betr. Verbot von Einwegplastikprodukten in Schulkantinen und Mensen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert den sofortigen Verzicht auf Einwegplastikprodukte in allen Schulkantinen und Mensen in Baden-Württemberg. Stattdessen sollen nachhaltige Alternativen gefördert und genutzt werden. Begründet wird die Petition mit dem Schutz der Umwelt und der Förderung der Wertevermittlung für Nachhaltigkeit an Schulen sowie dem ökonomischen Ansatz der Kosteneinsparung.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für die interne Regelung der schulischen Angelegenheiten ist gemäß § 23 Absatz 2 SchG die Schule selbst zuständig. Diese kann in Form der Schulordnung selbst eine Regelung treffen.

Für Angelegenheiten bezüglich der infrastrukturellen Natur, die die Abfallregelungen und Bereitstellung der Mittel für die Entsorgung betreffen, ist gemäß § 48 Absatz 2 SchG der Schulträger zuständig. Dieser hat die erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt auch für die Bereitstellung des Mittagessens an Ganztagschulen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat keine Möglichkeit, die hierfür zuständigen Schulträger zum Verzicht auf Einweggeschirr in allen Schulkantinen und Mensen in Baden-Württemberg anzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: von Loga

21. Petition 17/4009 betr. Aufgaben der Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass sich das Land für eine Abschaffung der Grenzkontrollen einsetzt. Der Petent ist der Ansicht, dass der Schutz der Bürgerinnen und Bürger durch Grenzkontrollen beeinträchtigt wird. Darüber hinaus verweist er darauf, dass der dadurch entstehende Personalmangel bereits dazu geführt hat, dass Kundgebungen abgesagt wurden.

II. Sachverhalt

Im Jahr 2023 wurde eine deutliche Zunahme der illegalen Migration nach Deutschland, insbesondere auch nach Baden-Württemberg, festgestellt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat insbesondere vor dem Hintergrund der stark ansteigenden Migrationszahlen an den deutschen Ost- und Südgrenzen und den damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen, neben den Landgrenzen zu Polen und Tschechien, im Oktober 2023 auch für die Landgrenze zur Schweiz angeordnet. Am 16. September 2024 wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen auf die deutschen Schengen-Landbinnengrenzen zu Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Belgien und Dänemark aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen ausgeweitet. Die Maßnahmen waren zunächst bis zum 15. März 2025 angeordnet und wurden darüber hinaus um weitere sechs Monate, bis zum 15. September 2025 verlängert.

III. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Kontrolle der gegenständlichen Schengen-Binnengrenzen ist Aufgabe der Bundespolizei. Für die Landespolizei Baden-Württemberg gibt es keine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Grenzkontrollen.

Nach Kenntnis des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen werden Grenzkontrollen durch die Bundespolizei insbesondere in Form von stichprobenartigen Kontrollen an erkannten Brennpunkten und Hauptverkehrswegen des grenzüberschreitenden Straßen- und Bahnverkehrs durchgeführt. Dabei sollen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr so weit wie möglich vermieden werden. Seit dem 8. Mai 2025 wurden die Binnengrenzkontrollen der Bundespolizei bundesweit und damit auch in Baden-Württemberg verdichtet und erweitert.

Die Landespolizei Baden-Württemberg führt flankierend zu den bundespolizeilichen Maßnahmen seit Juli 2023 Schwerpunktkontrollen im grenznahen Raum zur Schweiz und seit dem 16. September 2024 im grenznahen Raum zu Frankreich durch. In diesem Zusammenhang liegt der Fokus unter anderem auf der Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Dabei wird

grundsätzlich ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt und das Vorgehen in die originären landespolizeilichen Maßnahmen integriert (Alkohol- und Drogenkontrollen, Buskontrollen, allgemeine Verkehrskontrollen, Bekämpfung des Tageswohnungseinbruchs etc.). Kontrollmaßnahmen der Landespolizei Baden-Württemberg werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter stetiger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt.

Die starke Zunahme der illegalen Migration in den vergangenen Jahren hat auch in Baden-Württemberg die Kommunen an die Belastungsgrenze gebracht. Der Staat ist mehr denn je gefordert, wirksam die illegale Migration zu bekämpfen.

Es ist anzunehmen, dass eine große Anzahl an illegalen Einreisen im Zusammenhang mit der Schleuserkriminalität steht. Nach dem derzeit aktuellsten Bundeslagebild Schleusungskriminalität lagen im Jahr 2023 bei rund 39 700 grenzpolizeilich festgestellten Personen Verdachtsmomente auf eine Einschleusung nach Deutschland vor. Dies entspricht einem Anstieg von 119 % im Vergleich zum Jahr 2022.

Der Landesregierung liegen überdies keinerlei Erkenntnisse vor, wonach Versammlungen in Baden-Württemberg aufgrund etwaiger Personalmängel der Sicherheitsbehörden abgesagt werden mussten. Die Polizei des Landes wird auch weiterhin lageorientiert alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Baden-Württemberg zu gewährleisten.

Die bundespolizeilichen Grenzkontrollen sind ein wichtiger, derzeit unverzichtbarer Baustein zur Verhinderung der illegalen Migration. Gemeinsam mit den Maßnahmen der Nachbarstaaten sowie der landespolizeilichen Maßnahmen im grenznahen Raum entsteht ein hoher Kontrolldruck sowie ein erhöhtes und unkalkulierbares Entdeckungsrisiko u. a. für die organisierte Schleusung vor, an und unmittelbar nach der Grenze.

Grenzkontrollen sind nach Auffassung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in der aktuellen Zeit, in der an vielen Binnengrenzen des Schengen-Raumes Kontrollen stattfinden, notwendig. Die Routen nach Baden-Württemberg bzw. Deutschland dürfen für Schleuser keine attraktive bzw. sichere Alternative darstellen.

Gleichwohl ist die Landesregierung der Ansicht, dass Grenzkontrollen nur so lange wie notwendig erfolgen sollten, um u. a. Einschränkungen für die Bevölkerung und die Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Hierfür wird sich die Landesregierung auch weiterhin einsetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

22. Petition 17/4076 betr. Schülerbeförderung**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent trägt vor, der bisherige Zuschuss für die Schülerbeförderung der Grundschule werde vom Landkreis ab August 2025 vollständig gestrichen. Damit müssten jetzt von den Eltern pro Schulkind ca. 470 Euro im Jahr bezahlt werden. Dies sei seiner Ansicht nach zu teuer.

In einem Zeitungsartikel habe er zudem gelesen, dass der Landkreis 8,62 Millionen Euro erhalten habe. Damit sollten laut Artikel besonders Investitionen in Schulen, Kitas und die kommunale Infrastruktur getätigt werden. Mit Hilfe der Finanzmittel sollte aus seiner Sicht die Schülerbeförderung stärker subventioniert bzw. vollständig kostenlos angeboten werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Schulweg fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern. Sowohl bei der Durchführung als auch bei der Kostenerstattung der Schülerbeförderung handelt es sich um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Alle hierzu erforderlichen Regelungen treffen die Stadt- und Landkreise vor diesem Hintergrund in eigener Zuständigkeit mittels eigener Satzung. Dies umfasst auch die Planung und Durchführung der Verkehrsanbindung vor Ort.

Das Land stellt nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) jedes Jahr pauschale Zuweisungen in Höhe von 193,8 Millionen Euro zur Verfügung, die nach einem bestimmten Schlüssel auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden. Auf den Landkreis entfallen hierbei 2,166 % des Gesamtvolumens.

Der Gesetzgeber hat den Kreisen bei der Ausgestaltung ihrer Satzungen einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt, auf den das Land keinen Einfluss hat. In den jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen legen die Kreise somit in eigener Zuständigkeit die örtlichen Rahmenbedingungen fest. Darin ist ferner bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Schülerbeförderungskosten bezuschusst werden. Die Landesregierung nimmt keine Bewertung dieser Regelungen in den Satzungen der Kreise vor.

Der Petent bezieht sich mit seinen Einlassungen auf eine Presseveröffentlichung, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geltenden Rechtsrahmen der Schülerbeförderung steht. Der vom Petenten angeführte Zeitungsartikel führt Projekte auf, die mit Hilfe der oben genannten 8,62 Millionen Euro aus Mitteln des Ausgleichstocks im Landkreis gefördert werden sollen. Als Verwendungszweck werden Investitionen in Schulen, Kitas und die kommunale Infrastruktur genannt. Im Kontext dieser Presseveröffentlichung ist zu beachten, dass der Ausgleichstock der Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden durch Bedarfszuweisungen bei der Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen und der Milderung besonderer

Belastungen einzelner Gemeinden dient, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten.

Die Finanzierung der Schülerbeförderung regelt sich nach wie vor ausschließlich nach § 18 FAG sowie der in Nummer 2 dargelegten Umsetzung durch die Kommunen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: von Loga

9.10.2025

Der Vorsitzende:
Marwein